



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
DS Smith Paper Deutschland GmbH
z. Hd. XXX
Weichertstraße 7
63741 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet	Umweltrecht und Verbraucherschutz
Sachbearbeitung	XXX
Dienstgebäude	Pfaffengasse 11
Zimmer-Nummer	012
Geschäftszeichen	XXX
Telefon	(0 60 21) 330 1385
Telefax	(0 60 21) 330 679
E-Mail	XXX
Datum	28.04.2016

Immissionsschutzrecht;

Ihr Antrag der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH vom 05.08.2015, eingegangen am 02.09.2015, vollständig zum 17.11.2015, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier am Standort Weichertstraße 7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

Empfangsbekanntnis (g. R.)
Kostenanforderung
Antrag mit Genehmigungsvermerk (4 Ordner, 2. Ausfertigung)
Absteckungsanzeige
Baubeginnanzeige
Nutzungsaufnahmeanzeige
Inbetriebnahmeanzeige
Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke
Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier am Standort Weichertstraße 7, 63741 Aschaffenburg, Flur-Nr. 3486, Gemarkung Damm, erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Produktionsleistung auf durchschnittlich 1.250 t/d im Jahr, bei max. Produktionsleistung von 1.700 t/d

2. Bauliche und technische Änderungen

- Änderung der Stoffaufbereitung

- Erweiterung des Gebäudes der Stoffaufbereitung zur Aufstellung des Pulpers mit Pulperentsorgungssystem und Rejektbehandlung
- Errichtung eines neuen Pulpers zur Stoffauflösung (145 m³) mit neuem Zuführband und einem Pulperentsorgungssystem
- Errichtung einer neuen Rejektentwässerung bestehend aus einem Eindicker und einer Rejektpresse sowie einem Rejektbunker
- Zu- und Abluftanlagen in der Erweiterung des Gebäudes der Stoffaufbereitung

- Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

- Die bestehenden UASB- und Vorversäuerungsbecken werden als Belebungsbecken umgerüstet und stellen den ersten Teil der Aerobstufe nach den anaeroben Hochleistungsreaktoren dar
- Errichtung eines zusätzlichen Nachklärbeckens
- Erweiterung der Abwasserkühlung
- Erweiterung der Biogasentschwefelungsanlage
- Errichtung eines neuen Schaltraums und eines Transformators für die Frischwasseraufbereitung und Abwasserbehandlungsanlage

II. Die Genehmigung nach Ziffer I schließt die erforderliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit ein.

Hinweis:

Die für das Vorhaben ebenso erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnis sowie die zusätzlich benötigte Emissionsgenehmigung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde für die wasserrechtliche Erlaubnis in Bezug auf den Main ist die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg sowie im Hinblick auf die Aschaff die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg. Für die Emissionsgenehmigung ist das Bayerische Landesamt für Umwelt die zuständige Genehmigungsbehörde. Ferner hat die Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

III. Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

1. Zeichnerische Darstellungen

Ordner 1:

- Flächennutzungsplan 1987
- Werkslageplan
- Lageplan Freiflächen
- Lageplan, M 1:500
- Layout Auflösung Ebene, M 1:100
- Layout Auflösung Schnitte, M 1:100
- Fließschema Stoffaufbereitung/Altpapierauflösung

- Fließschema Stoffaufbereitung Sortierung/Wassersystem
- Fließschema Neues Twinpulp System
- Fließschema Hallenbelüftung & Hallenbeheizung
- Layout E-Raum/Stoffauflösung
- Plan zur neuen 20 kV Anlage APA
- Übersichtsschaltplan
- Ansichtsplan zum Umbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:200
- Schnittansicht zum Umbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:100
- Fließbild zum Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:100
- Hydraulischer Schnitt, M 1:100
- Fließschema Abwasseraufbereitung
- Layout E-Raum/Biologie
- Lageplan mit Hilfsstofflagerstätten
- Lageplan zum Überschwemmungsgebiet
- Werksentwässerungsplan

Ordner 3:

- Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster), M 1:2000
- Lageplan, M 1:500
- Lageplan mit hinterlegtem Katasterplan von 1845, M 1:500
- Grundriss Fundamente, M 1:100
- Grundriss Ebene +/- 0.00 m, M 1:100
- Grundriss Ebene + 7.00 m, M 1:100
- Dachaufsicht, M 1:100
- Schnittansicht 1-1, 2-2, 3-3, 4-4, M 1:100
- Schnittansicht A-A, B-B, M 1:100
- Abstandsflächenplan Bereich Altpapieraufbereitung, M 1:200
- Ansicht Nord, M 1:100
- Ansicht Süd, M 1:100
- Ansicht Ost, M 1:100
- Abstandsflächenplan Bereich Abwasserbehandlungsanlage, M 1:200
- Grundrissebene +/- 0.00 m, M 1:100
- Dachdraufsicht, M 1:100
- Schnittansicht A-A, B-B, 3-3
- Schnittansicht 1-1, 2-2
- Südansicht/Westansicht, M 1:100
- Regenwasserkanalisation Bestand, M 1:100
- Dachdraufsicht mit Entwässerung, M 1:100
- Schnittansicht 1-1, 2-2, 3-3, 4-4 mit Entwässerung, M 1:100
- Entwässerungsplan, M 1:500

Ordner 4:

- Werkslageplan
- Ansichtsplan zum Umbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:200
- Schnittansicht zum Umbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:100
- Fließbild zum Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:100
- Hydraulischer Schnitt, M 1:100
- Fließschema Abwasseraufbereitung
- Layout E-Raum/Biologie
- Lageplan zum Überschwemmungsgebiet
- Werksentwässerungsplan

2. Textliche Darstellungen

Ordner 1-4:

- Allgemeine Angaben
- Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage sowie zum Boden
- Angaben zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Angaben zu den beabsichtigten Änderungen
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhalteung
- Angaben zu Lärm, Erschütterungen und Lichteinwirkungen
- Angaben zum Verkehr
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zum Arbeits- und Brandschutz
- Angaben zur Thematik Wasser/Abwasser
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Nachweis der Einhaltung des Stands der Technik
- Angaben zum Thema Ausgangszustandsbericht
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ordner 2:

- Fachgutachten der Firma Müller-BBM GmbH zur Luftreinhalteung vom 27.08.2015
- Schalltechnisches Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 21.08.2015
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Firma Müller-BBM GmbH vom 30.07.2015
- Gewässerökologisches Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH für die Aschaff vom 28.08.2015
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Müller-BBM GmbH vom 28.08.2015

Ordner 3:

- Bauantragsunterlagen inklusive Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros XXX vom 13.08.2015 und Angaben zur Entwässerung

Ordner 4:

- Wasserrechtlicher Antrag auf Einleitung von Abwasser in den Main (nachrichtlich)

3. Anlageneinordnung nach der 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung
6.2.1	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag

- IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen:

1. Allgemein

1.1 Abgrenzung von Auflagen und Bedingungen

Die nachfolgend mit (*) als Bedingungen gekennzeichneten Nebenbestimmungen betreffen den Inhalt und die Grenzen der Genehmigung. Sie sind für einen umweltgerechten und sicheren Betrieb der Anlage unerlässlich und können nur zusammen mit der Genehmigung angefochten oder in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2 Bindung an Antragsunterlagen und Planeintragungen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und nach Ziffer III dieses Bescheides, als zugrundeliegend bezeichneten Unterlagen, sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.3 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

1.4 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.5 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheids

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder

- ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

1.7 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.8 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Die beigefügte Inbetriebnahmeanzeige ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme, sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Sie entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. Die nachträgliche Erfüllung ist in diesem Fall innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachbehörden und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden.

Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Anlagenbetreiberin.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung und Lärmschutz während der Bauphase

- 2.1.1 Während den Bauarbeiten sind die Bestimmungen des beiliegenden Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.
- 2.1.2 Staubbelastungen der Umgebung durch die Baumaßnahmen und durch den Baustellenverkehr sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken (z. B. durch Befeuchtung bei staubenden Bauarbeiten, regelmäßiger Reinigung der Fahrwege, etc.).

2.1.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn eine Person sowie deren Vertreter zu benennen, welche als Ansprechpartner bei Beschwerden dienen. Die Personen müssen mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet sein. Die Ansprechpartner sind der Genehmigungsbehörde unter Angabe einer mobilen Telefonnummer rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

2.2 Lärmschutz während des Betriebes

2.2.1 Die Beurteilungspegel der von den neuen Anlagenkomponenten ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Zulässiger Beurteilungspegel in dB(A) (gerundet) Nacht
<i>IO 1a</i>	<i>Wohnhaus Glattbacher Straße 59</i>	20
<i>IO 2a</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 27/27a</i>	37
<i>IO 3</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 42</i>	41
<i>IO 7a</i>	<i>Wohnhaus Glattbacher Straße 79</i>	25
<i>IO 8</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 47a</i>	39

2.2.2 *Für die gesamten Anlagen der Betreiberin gelten weiterhin folgende Beurteilungspegel:

Immissionsort		Zulässiger Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Tags	nachts
<i>IO 1a</i>	<i>Wohnhaus Glattbacher Straße 59</i>	49	38
<i>IO 2a</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 27/27a</i>	55	44
<i>IO 3</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 42</i>	60	49
<i>IO 7a</i>	<i>Wohnhaus Glattbacher Straße 79</i>	49	38
<i>IO 8</i>	<i>Wohnhaus Haselmühlweg 47a</i>	55	44

2.2.3 Folgende Schalldruckinnenpegel L_{Aeq} und der Schallleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden:

Stoffaufbereitung:	$L_{Aieq} = 85 \text{ dB(A)}$
Rejektegebäude:	$L_{Aieq} = 85 \text{ dB(A)}$
Verdichterraum:	$L_{Aieq} = 90 \text{ dB(A)}$
Pumpenraum Nachklärbecken:	$L_{Aieq} = 85 \text{ dB(A)}$
Hallenzuluftgerät Stoffaufbereitung:	$L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$
Zwei Dachlüfter Stoffaufbereitung:	$L_{WA} = \text{je } 70 \text{ dB(A)}$
Förderband Stoffaufbereitung:	$L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$
Zwei Dachlüfter Rejektegebäude:	$L_{WA} = \text{je } 70 \text{ dB(A)}$
Zuluftöffnung Verdichterraum:	$L_{WA} = 74 \text{ dB(A)}$
Ablüfter Verdichterraum:	$L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$
Belebungsbecken Kaskade 1 bis 4:	$L_{WA} = \text{gesamt } 78 \text{ dB(A)}$
Druckluftleitung Belebungsbecken:	$L_{WA} = 77 \text{ dB(A)}$
Absaugleitung:	$L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$
Kühlturm:	$L_{WA} = \text{je } 78 \text{ dB(A)}$
Überlauf Nachklärbecken:	$L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$
Antrieb Räumler:	$L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$
Pumpenhaus Belebungsbecken alt:	$L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$
Biogas-Entschwefelung:	$L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$
Trafo 1,6 MW:	$L_{WA} = 68 \text{ dB(A)}$
Trafo 2,5 MW:	$L_{WA} = 72 \text{ dB(A)}$

2.2.4 Bei der baulichen Ausführung der Gebäude dürfen folgende bewertete Bauschalldämmmaße nicht unterschritten werden:

Fassadenelement	R_w in dB
Fassaden	54
Dach	47
Fassade, Dach Rejektegebäude	29
Tore, Türen	22 bzw. 24*
Lichtbänder	36

*welches bewertete Schalldämm-Maß eingehalten werden muss, ergibt sich aus den Tabellen im Anhang des Schalltechnisches Gutachtens „Erweiterung der Stoffaufbereitung und Abwasserbehandlungsanlage“, Bericht Nr. M122404/05 vom 21. August 2015 der Firma Müller-BBM GmbH

2.2.5 Es gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S.503 ff.

- 2.2.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 2.2.7 Die im schalltechnischen Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH, „Bericht Nr. M122404/05 vom 21.08.2015“, getroffenen Angaben sind einzuhalten.
- 2.2.8 Änderungen der empfohlenen Schallschutzmaßnahmen bzw. eine andere Wichtung der zulässigen Schalleistungspegel sind zulässig, wenn in qualifizierter Weise nachgewiesen wird, dass dadurch die zugelassenen Schallimmissionen nicht überschritten werden.
- 2.2.9 Die Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile kann durch Schallpegelmessungen im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. auf dem Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen.
- 2.2.10 Die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile ist frühestens nach drei Monaten, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 2.2.11 Der Messbericht ist der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Messung unaufgefordert vorzulegen.
- 2.2.12 Weitere Auflagen zum Lärmschutz bleiben vorbehalten.

2.3 Luftreinhaltung während des Betriebes

- 2.3.1 Das Abwasser aus den Anaerobreaktoren ist unmittelbar anschließend in einer mehrstufigen Belebungs-kaskade zu reinigen. Die Kaskade ist soweit gekapselt zu betreiben, dass deren Abluft möglichst vollständig erfasst und in das Belebungsbecken eingeleitet werden kann.
- 2.3.2 Die bislang unter Ziffer 4.2.1.1.4 des Genehmigungsbescheides vom 09.08.2005 (Gz: XXX) gültige, festgelegte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe im Abluft der Papiermaschine entfällt.
- 2.3.3 Die im „Fachgutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen der wesentlichen Änderung der Papiermaschine (PM 1)“, Bericht Nr. M119070/04 vom 27. August 2015 der Firma Müller-BBM GmbH getroffenen Angaben sind einzuhalten.

3. Abfallrecht

Das lt. untenstehender Auflage 5.5 bei während der Bauarbeiten auftretenden augenscheinlichen Auffälligkeiten des Bodens geforderte Gutachten über Beprobung, Analytik und Bewertung ist der Unteren Abfallbehörde nach Erstellung zeitnah vorzulegen.

4. Baurecht

4.1 Bauordnungsrecht

4.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist nach Art. 68 Abs. 7 Bayerische Bauordnung (BayBO) mindestens eine Woche vorher dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg schriftlich mitzuteilen - siehe Anlage zum Baubeginn.

4.1.2 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage durch den Bauherrn oder seinen Vertreter abgesteckt und die Höhenlage festgelegt werden. Die Abnahme dieser Absteckung ist rechtzeitig beim städtischen Vermessungsamt (Telefon 06021/330-1284 bzw. XXX) unter Angabe der Bauvorhabennummer BIM2015/02 zu beantragen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Bis zum Zeitpunkt der Abnahme müssen sämtliche Grenzzeichen - welche für das Bauvorhaben von Belang sind - vorhanden und in der Örtlichkeit ersichtlich sein (Art. 9 Abs. 2 BayBO).

Wird die Absteckung nicht von der Stadt Aschaffenburg abgenommen, ist vor Baubeginn die Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen dem Bauordnungsamt, Sachgebiet Technik und Bausicherheit, vorzulegen.

Sollte eine selbständige Absteckung der baulichen Anlage durch das städtische Vermessungsamt gewünscht sein, weil ein verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, so kann dies kostenpflichtig mit beiliegendem Formblatt bei der Stadt Aschaffenburg (Tel. s.o., Rathaus Zi. 416) beantragt werden. Die Verantwortung für die der Absteckung zugrunde liegenden Maße trägt der Bauherr und der Entwurfsverfasser (Art. 49, 50 und 51 BayBO).

4.1.3 Spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist dies dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 i. V. m. Art. 62 BayBO) - siehe beiliegende Anzeige der Nutzungsaufnahme.

4.1.4 Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, frühestens jedoch zu dem in der Nutzungsaufnahmeanzeige genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO). Zudem sind dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz mit der Nutzungsaufnahmeanzeige die erforderlichen Anzeigen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO vorzulegen.

4.1.5 Die Baustelle und ihre Einrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorkehrungen versehen sein. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten. Sie gelten für alle auf der Baustelle Beschäftigten (Art. 9 BayBO).

4.1.6 Vor dem Aufgraben ist die Lage der Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Telefonleitungen bei der Aschaffener Versorgungs-GmbH und bei der Telekom AG festzustellen. Baggern im Bereich dieser Leitungen ist verboten. Sie sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (Art. 9 Abs. 2 BayBO).

4.1.7 Während der Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr eine Tafel dauerhaft anzubringen, welche die Bezeichnung des Vorhabens, die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfasser enthalten muss. Die Tafel muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

- 4.1.8 Dem Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg ist gem. § 1 Abs. 4 und 13 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) die statische Berechnung in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 4.1.9 Mit der Herstellung der Fundamente oder statisch relevanten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung vorliegt. Es sei denn, dass die Ausführung bauabschnittsweise durch den Prüfsingenieur schriftlich freigegeben wurde.
- 4.1.10 Den Auftrag zur Prüfung der statischen Berechnung erteilt das Bauordnungsamt, vgl. Art. 62 Abs. 3 BayBO und § 1 der Verordnung über die Gebühren der Prüfämter und Prüfsingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfsingenieure - GebOP).
- 4.1.11 Der spätere Prüfbericht zur statischen Berechnung wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei der Ausführung zu beachten.
- 4.1.12 Mit der Bauüberwachung wird der Prüfsingenieur oder das Prüfamt der statischen Berechnung vom Bauordnungsamt beauftragt (Art. 77 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BayBO). Diese Bauteile dürfen dann erst betoniert werden, wenn sie vom beauftragten Prüfer abgenommen und freigegeben worden sind.
- 4.1.13 Die ordnungsgemäße Bauausführung der Standsicherheit ist mit der Nutzungsaufnahme zu bescheinigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- 4.1.14 Die bauliche Anlage ist frostfrei und standsicher zu gründen. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung und Änderung baulichen Anlagen gewährleistet sein (Art. 10 BayBO).
- 4.1.15 Bei Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen ist die DIN 4123 und für Baugruben, Gräben und Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau die DIN 4124 zu beachten.

Hinweise:

1. Die Voraussetzungen zur Erstellung bautechnischer Nachweise ergeben sich aus Art. 62 BayBO.
2. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
3. Die Überwachung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde ist Ermessenssache (Art. 77 Abs. 1 BayBO). Die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art. 77 und 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO).
4. Der Bauherr und die im Rahmen ihre Wirkungskreises am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden (Art. 49 BayBO). Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung dieses Bauvorhabens geeignete Unternehmer nach Art. 51 und 52 BayBO zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist (Art. 50 Abs. 1 BayBO).

5. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, die unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen vorher zu beantragen ist.
6. Die Änderung der Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räume ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig, sofern für die neue Benutzung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.
7. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen können, unbeschadet einer eventuellen Baueinstellung oder Baubeseitigung gemäß Art. 79 BayBO, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.
8. Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn für sie der Verwendungszweck nachgewiesen wurde (Art. 15 - 19 BayBO).
9. Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 (BGBl I S. 109) wird hingewiesen.
10. Das Baugrundstück könnte durch Bombardierungen und Bodenkämpfen während des 2. Weltkrieges mit Kampfmitteln betroffen sein. Es wird daher empfohlen, sich für die Zeit der Erdarbeiten von einer Kampfmittelräumfirma sicherheitstechnisch begleiten zu lassen. Sollte unvermutet Kampfmittel gefunden werden, so ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes).
11. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch Lagerung von Baumaterial, etc. bedarf der Bauherr einer straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie einer Sondernutzungserlaubnis. Diese sind rechtzeitig vor Beginn der Lagerung beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Aschaffenburg (Tel: 06021/330-1322) zu beantragen.
12. Die Stadt Aschaffenburg weist darauf hin, dass entsprechend der Bauvorlagenverordnung und dem Merkblatt des Bauaufsichtsamtes in den Eingabeplänen im Bereich von Zufahrten zu Garagen oder Kraftfahrzeugstellplätzen das öffentliche Begleitgrün mit Bäumen, Straßenlaternen, Stromkasten, Bushaltestellen, etc. darzustellen ist. Sollten diese Darstellungen in den Eingabeplänen nicht enthalten sein, kann von der Stadt Aschaffenburg nicht die Freimachung der Zufahrt verlangt werden. Hierfür anfallende Kosten können zudem bei der Stadt Aschaffenburg nicht geltend gemacht werden. Bezüglich der Verantwortlichkeit wird auf den Grundsatz von Art. 50 und 51 BayBO hingewiesen.
13. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (z. B. durch Baugruben, etc.) oder Arbeiten direkt an öffentlichen Verkehrsflächen ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg (XXX, Tel. 06021/4511 8710 oder 45118712) zu verständigen, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen bzw. die erforderlichen Genehmigungen einholen zu können.
14. Bei der Herstellung einer Entwässerungsanlage ist die Entwässerungssatzung der Stadt Aschaffenburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Antragsteller ist für alle an der Entwässerungsanlage entstehenden Schäden und für Ersatzansprüche haftbar.
15. Die technischen Bestimmungen gemäß DIN 1986, Teil 1, 2 und 4, - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -, sind besonders zu beachten.

16. Mit dem beantragten Bauvorhaben wurde die auf dem Baugrundstück abgerechnete oder als abgerechnet geltende Geschossfläche erhöht. Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aschaffenburg (BGS-EWS) kann ein weiterer Beitrag erhoben werden und zwar für den Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bisher vorhandenen Geschossfläche. Dieser Kanalherstellungsbeitrag entsteht dann mit Beendigung der Baumaßnahme.

4.2 Vorbeugender Brandschutz

4.2.1 Das den Antragsunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept vom 13.08.2015 (erstellt vom Ingenieurbüro XXX) ist bei der Bauausführung einzuhalten, soweit durch nachfolgende Auflagen nichts abweichendes oder ergänzendes geregelt wird. Weiterhin wird die ergänzende E-Mail vom 08.09.2015 des Nachweiserstellers (XXX) Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

4.2.2 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Sprinkleranlage sowie der Brandmeldeanlage sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV) von einem Prüfsachverständigen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) zu bescheinigen. Die Bescheinigungen (Anlage 16) sind vor Nutzungsaufnahme vorzulegen. Auf die wiederkehrenden Prüfungen nach § 1 Abs. 2 SPrüfV wird hingewiesen.

4.2.3 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für die Erweiterung der Blitzschutzanlage ist gemäß § 2 Abs. 4 SPrüfV zu bestätigen.

Hinweise:

1. Im Brandschutzkonzept wurden vier Abweichungen beantragt.
2. Die Abweichung 4 (automatische Einschaltung der Lüftungsanlage) ist jedoch nicht erforderlich, da eine Zustimmung auf manuelle Einschaltung von der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Nachweisersteller vorliegt.
3. Die übrigen Abweichungen sind in den vorliegenden Fällen vertretbar, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

4.3 Abwehrender Brandschutz

4.3.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und anzupassen. Dieser Plan muss gemäß dem gemeinsamen Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bay. Untermain (Ausgabe 7/2011) ausgeführt werden und ist mit der Brandschutzdienststelle (Ansprechpartner XXX) abzustimmen. Insbesondere sind eventuelle Explosionsschutzbereiche in einem eigenen Zonenplan als Bestandteil des Feuerwehrplanes darzustellen.

4.3.2 Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 vorhanden sind. Besteht hier Ergänzungsbedarf, so sind in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle und der Werkfeuerwehr die notwendigen Kennzeichnungen nach ASR A1.3 zu ergänzen.

- 4.3.3 Für die Planung und die Ausführung der notwendigen Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage und der notwendigen Alarmierungsanlage für die Nutzer ist das gemeinsame Merkblatt zur Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region Bayerischer Untermain, Ausgabe 5 vom 07/2015, zwingend einzuhalten. Dies ist im Downloadbereich der Homepage der Feuerwehr Aschaffenburg (www.feuerwehr-aschaffenburg.de) einzusehen.
- 4.3.4 Die geplante Sprinkleranlage und die vorgesehene Sprühwasserlöschanlage, insbesondere die hierfür notwendigen Feuerwehrführungsmittel und die Feuerwehreinspeisung, sind im Vorfeld mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen.
- 4.3.5 Die im Nachweis beschriebene Wandhydrantenanlage muss der DIN 1446 1-1 und der DIN 14462 entsprechen. Bei der Planung und Ausführung ist neben der Werkfeuerwehr auch die Brandschutzdienststelle mit einzubeziehen.
- 4.3.6 Die Auslösestellen für die Rauchabzugsanlage sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle auszuführen und anzuordnen.
- 4.3.7 Die geplante Argonlöschanlage für die Schalträume ist auf die Brandmeldeanlage als eigenständige Gruppe aufzuschalten. Die erforderlichen Feuerwehrführungsmittel müssen den Vorgaben der DIN 14675 Punkt 10.2 entsprechen.
- 4.3.8 Wenn die vorgesehene Aufzugsanlage für die Personenbeförderung ausgelegt wird, ist diese mit einer Brandfallsteuerung nach der DIN EN 81-73 auszustatten. Näheres hierzu ist mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 4.3.9 Falls erforderlich bzw. noch nicht vorhanden, sind die Nachströmöffnungen für die maschinelle Rauchabzugsanlage mit Hinweiszeichen nach der DIN 4066 zu kennzeichnen. Weiterhin müssen sich diese leicht durch die Feuerwehr öffnen lassen. Näheres hierzu ist mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4 Denkmalschutz

Hinweis:

Wer bei den Erd- und Grabungsarbeiten Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg beim Bauordnungsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Bodendenkmalpflege, Schloss Seehof bei Memmelsdorf) mitzuteilen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen. Auf Art. 8 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wird verwiesen.

5. Wasserschutz/Bodenschutz

- 5.1* Die Entsorgung und Einleitung der behandelten betrieblichen Abwässer im Regelbetrieb über die Druckleitung in den Main darf nach dem Umbau der Abwasserbehandlungsanlagen erst dann erfolgen, wenn dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Aschaffenburg vorliegt.

- 5.2 Die tageweise Außerbetriebnahme der Druckleitung und damit verbunden eine Einleitung der Betriebsabwässer in die Aschaff ist rechtzeitig als Einzelfallentscheidung zu beantragen. Eine Einleitung in die Aschaff kann nur erfolgen, wenn eine ausreichende Wasserführung in der Aschaff vorhanden ist sowie die vorhandene Wassertemperatur in der Aschaff unkritisch ist. Bei extrem hohen sowie niedrigen Wassertemperaturen im Vorfluter ist keine Einleitung möglich.
- 5.3 Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Werksgelände ist als Betriebswasser zu nutzen. Lediglich überschüssiges unbelastetes Niederschlagswasser, welches von Dachflächen anfällt, kann schadlos in die Aschaff entsorgt werden.
- 5.4 Eine aktuelle wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung der Niederschlagswässer in die Aschaff liegt nicht vor. Diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheids vom 08.04.2016 (Gz: XXX) für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG bei der der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg zu beantragen. Das Konzept muss dem aktuellen Stand der Technik auf Grundlage des Merkblattes DWA-M 153 entsprechen. Einzuleitende Wassermengen sowie die Einleitungsstelle sind in geeigneten Planunterlagen darzustellen (vgl. auch Auflage 6.8).
- 5.5 Sollten neben dem vorab zu erstellenden Baugrundgutachten während der Bauarbeiten augenscheinliche Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist das Bodenmaterial zu untersuchen. Dazu ist ein Sachverständiger zu beauftragen, welcher entscheidet, ob das Bodenmaterial entweder ordnungsgemäß entsorgt oder einer geeigneten Verwertung zugeführt werden muss. Die Beprobung, die Analytik sowie die Bewertung hat entsprechend der in Bayern eingeführten LAGA 97 - TR Boden zu erfolgen. Bezüglich der behördlichen Vorlagepflicht wird auf obenstehende Auflage 3 verwiesen.
- 5.6 Bei erkennbar großräumigen schädlichen Bodenverunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg unmittelbar zu benachrichtigen.
- 5.7 Die häuslichen Abwässer sind über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen. Hierbei ist die städtische Entwässerungssatzung zu beachten.
- 5.8 Die Forderung weiterer Nebenbestimmungen, welche sich insbesondere aus wasserwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht begründen, bleibt vorbehalten.

6. Entwässerung

- 6.1 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist an den vorhandenen Grundstücksanschluss anzuschließen.
- 6.2 Der vorhandene Grundstücksanschluss ist vor Baubeginn mittels TV-Befahrung zu untersuchen. Das Ergebnis ist dem Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet dann aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse, ob der Grundstücksanschluss zu sanieren oder zu erneuern ist. Alle anfallenden Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- 6.3 Alle auf dem Grundstück anfallenden Abwässer sind über die Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt zuzuführen. Auch befestigte Flächen, wie z. B. Stauräume vor Garagen, Zu- und Abfahrten, usw. sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser vor der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehsteig oder Straße) aufgefangen und über die Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss abgeleitet wird.

Abwässer, die nicht den Vorschriften nach § 15 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung - EWS) entsprechen, sind einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Die entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungspflichtig.

- 6.4 Das Gefälle des Grundstückanschlusses von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt bis zum Kontrollschacht im Grundstück darf höchstens 2 % betragen. Erforderlichenfalls ist ein Absturzschacht gemäß der Musterzeichnung des Tiefbauamtes der Stadt Aschaffenburg einzubauen.
- 6.5 Der Revisions- bzw. Kontrollschacht muss eine lichte Weite von 1,0 m erhalten. Innerhalb von Gebäuden sind die Leitungen mit verschraubten Putzstücken zu versehen. Außerhalb von Gebäuden sind die Kontrollschächte mit offener Rinnenführung bis Oberkante Rohrscheitel auszubilden (vgl. § 9 Abs. 3 EWS).
- 6.6 Grund- und Quellwasser (Drainage) darf nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet werden (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 6 EWS), sondern ist durch Sickerschächte dem Grundwasser wieder zuzuführen.
- 6.7 Einläufe sind mit Rückstauverschlüssen zu versehen, sofern die Einläufe unter der Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegen. Bei einem (auch nachträglichen) Einbau von Aborten oder Bädern in Räumen, die unter der Rückstauenebene liegen, ist eine Hebeanlage einzubauen. Die Rückstauverschlüsse bzw. Hebeanlagen sind regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen und zu warten.
- 6.8 Das Regenrückhaltebecken und die Kellerwassergrube, die in dem Entwässerungsplan (s. Ordner 3, Maßstab 1:500) dargestellt sind, bedürfen für den Fall, dass ein Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens in die Regenwasserleitung (Aschaff) besteht, ebenfalls einer Einleitgenehmigung für die Aschaff. Diese ist sodann bei der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der benötigten Einleitgenehmigung für das Niederschlagswasser mit zu beantragen (s. Auflage 5.2). Sollte ein Notüberlauf mit Abschlag in den Mischwasserkanal bestehen, ist dies bei Nachreichung der Gesamtentwässerungspläne mit einzubringen. Es ist grundsätzlich eine Aussage zu tätigen, ob ein Notüberlauf (wie es bei solchen technischen Anlagen grundsätzlich der Fall ist), existiert und wohin dieser Notüberlauf entwässert.
- 6.9 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Tiefbauamt aktuelle Bestandspläne in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweise:

1. Gem. § 10 Abs. 2 EWS wird die Zustimmung zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen erteilt.
2. Auf die §§ 11 und 12 der EWS wird besonders hingewiesen.

7. Naturschutz

7.1 Hinsichtlich der Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern gelten die Nebenbestimmungen im Bescheid der Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde vom 07.03.2016 (Gz: XXX). Diese lauten:

1. Diese Genehmigung ist räumlich auf das für die Erweiterung der Kläranlage konzipierte Baufeld beschränkt.
2. Die Zauneidechsen und Schlingnattern sind hinsichtlich Zeit und Methode fachgemäß umzusiedeln. Die Umsiedlung darf nur durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Person oder unter deren Anleitung und nur im ersten Drittel des Monats April 2016 erfolgen. Eine - z. B. witterungsbedingte - Änderung dieses Zeitraumes darf nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde erfolgen.
3. Wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Kontrollgängen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden, kann auf weiteres Abfangen verzichtet werden. Diese Kontrollgänge müssen fachgerecht, bei optimaler Witterung und an verschiedenen Tagen durchgeführt worden sein.
4. Mit Beginn des Abfangens ist die Baufläche gegen eine Rück- bzw. Zuwanderung von Zauneidechsen durch einen zauneidechsensicheren Zaun zu sichern.
5. Die Umsiedlung hat auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dafür vorgesehenen Fläche (vgl. Seite 52 des Gutachtens) zu erfolgen.
6. Die Zielfläche ist unverzüglich als Habitat für Zauneidechse und Schlingnatter nach folgenden Vorgaben aufzuwerten:
 - 6.1 Anlage eines Steinhaufens mit ca. 5 m² Grundfläche und mindestens 70 cm Höhe (über Bodenoberfläche). Die Eintiefung in den Boden muss mindestens 60 cm betragen. Bei einem schlecht grabbaren Boden kann auch eine größere Eintiefung erforderlich werden. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Ca. 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 - 40 cm aufweisen. (Weitere Details können aus dem Praxismerkblatt „Kleinstrukturen, Steinhaufen und Steinwälle“; www.karch.ch entnommen werden)
 - 6.2 Errichtung eines Holzhaufens aus überwiegend grobem Holz (z. B. große Äste oder Wurzelstöcke) auf ca. 3 m² Grundfläche. An der Basis kann auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind. Die konkrete Ausführung ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
7. Die Herstellung des Ersatzlebensraumes hat nach den Festlegungen im Biotopplan vom 17.12.2015 (mit textlichen Erläuterungen) zu erfolgen, soweit obige Ausführungen nicht weitergehend sind.
8. Die Rodung des Wurzelwerkes darf unmittelbar nach der erfolgten Umsiedlung vorgenommen werden.
9. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung enthält keine privatrechtliche Zustimmung. Diese ist gegebenenfalls von dem/n jeweiligen Grundstückseigentümer/n noch gesondert einzuholen.
10. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei Ausführung der genehmigten Tätigkeiten mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich eventuell erforderlicher Änderungen bezüglich der Pflege und Entwicklung des Ersatzhabitats sind zu beachten.

8. Arbeitsschutz

8.1 Wird auf der Baustelle die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen und werden mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig oder überschreitet der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage, ist dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit mindestens den folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahlen der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahlen der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

8.2 Ist dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) zu übermitteln oder werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, die besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausführen (z. B. Gefahr des Absturzes aus mehr als 7 m Höhe), ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

8.3 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen.

8.4 Sollten während der Bauzeit die vorhandenen Verkehrswege sowie Flucht- und Rettungswege auf dem Betriebsgelände nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, so sind diese entsprechend den Vorschriften anzupassen (ASR A1.8 „Verkehrswege“, ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“).

8.5 Die Gefährdungsbeurteilung ist in Bezug auf die neuen Anlagenteile nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu aktualisieren. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung auf die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen (Durchführung einer Erfolgskontrolle) sind zu dokumentieren.

8.6 Das Explosionsschutzdokument ist für die relevanten Bereiche zu erstellen/zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

8.7 Die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen und deren Fristen für technische Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

8.8 Die Vorgaben der ASR A3.4 "Beleuchtung" und ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" (Flachdach betreten, um bspw. Wartung/Prüfung am Lüftungssystem durchzuführen) sind einzuhalten. Bei Einhaltung dieser technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen,

dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

- 8.9 Der Übergang von der Steigleiter auf die Dachfläche muss sicher gestaltet werden (z. B. im Bereich O 3-4 des Plans Dachaufsicht).
- 8.10 Die neuen Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (z. B. Pulper, Junkomat, Contaminex, Sortiertrommel, Screenex) sind vor Inbetriebnahme von einer zur Prüfung befähigten Person (z. B. Errichterfirma) auf die vorschriftsmäßige Montage/Installation, die sichere Funktion und die Wirksamkeit getroffener sicherheitstechnischer Maßnahmen prüfen zu lassen. Als Nachweis gelten die Prüfbescheinigungen.
- 8.11* Durch die Änderungen im Bereich Abwasserbehandlungsanlage darf diese nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person (z. B. Errichterfirma) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 8.12 Flucht- und Rettungswegepläne sind zu erstellen und auszuhängen.
- 8.13 Es ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe (Gefahrstoffkataster) zu führen (z. B. zur Papierherstellung, zur Reinigung), in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
 4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.
- 8.14 Gemäß TRGS 555 sind arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisungen in für Beschäftigte verständlicher Form und Sprache zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. das neue eingesetzte Flockungsmittel im Bereich Rejektentwässerung) verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Ferner sind darin auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe zu treffen.
- 8.15 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 8.16 Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.
- 8.17 Becken, in denen Ertrinkungsgefahr besteht, müssen in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil mit fest eingebauten Notausstiegen ausgestattet sein.
- 8.18 In der Produktionshalle ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Folgende Lärminderungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen:

- Lärminderung an der Schallquelle durch konstruktive Gestaltung
- Lärminderung auf den Übertragungswegen, z. B. durch Kapselung der Schallquellen, Abschirmwände, schallschluckende Raumauskleidungen
- Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen, Boxen usw.

8.19 Im Betrieb sind die Lärmbereiche zu ermitteln und gemäß ASR A 1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. Zugang Produktion).

8.20 Wird der Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX, 8h}$) von 80 dB(A) überschritten, so sind die in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) festgelegten Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinweise:

1. Der untere Auslösewert ist ab dem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX, 8h}$ von mindestens 80 dB(A) bzw. ab dem Spitzenschalldruck $L_{C, peak}$ von mindestens 135 dB(C) erreicht. Bei Erreichen des unteren Auslösewertes sind die Arbeitnehmer zu unterweisen. Wird der untere Auslösewert überschritten, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine vorbeugende audiometrische Untersuchung.
2. Der obere Auslösewert ist ab dem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX, 8h}$ von mindestens 85 dB(A) bzw. ab dem Spitzenschalldruck $L_{C, peak}$ von mindestens 137 dB(C) erreicht. Bei Erreichen des oberen Auslösewertes besteht die Pflicht zum Tragen des Gehörschutzes. Wird der obere Auslösewert überschritten, ist ein Lärmminderungsprogramm zu starten und die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Untersuchung des Gehöres.
3. Arbeitnehmer, die gehörschädigendem Lärm ausgesetzt sind, müssen vor erstmaliger Aufnahme der beruflichen Tätigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge nach G20 ("Lärm") als Resultat der Lärmmessung und der Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden.

8.21 Der Bereich, in dem ionisierende Strahlung durch die Verwendung des Messrahmens zum Einsatz kommt, ist entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" zu kennzeichnen.

8.22 Der auf Basis von ionisierender Strahlung arbeitende Messrahmen darf nur von Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, verwendet werden. Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz dürfen unter der Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person tätig werden.

- V.** Sofern die unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen stehen, gelten die Nebenbestimmungen vorrangig.
- VI.** Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- VII.** Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH zu tragen.
- VIII.** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 49.391,76 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 1.544,32 €.

Gründe:

I.

Die Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH betreibt am Standort Weichertstraße 7, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier mit einer derzeit genehmigten Produktionskapazität von 1.300 t/d.

Mit Änderungsantrag vom 05.08.2015 beantragte die Betreiberin eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der täglichen Produktionskapazität auf max. 1.700 t.

Der Antrag umfasste im Einzelnen:

Erhöhung der Produktionsleistung

Folgende Parameter kennzeichnen den genehmigten und geplanten Zustand:

- Genehmigte Produktionsleistung pro Tag: 1.300 t
- Geplante max. Produktionsleistung pro Tag: 1.700 t
- Erhöhung der max. Produktionsleistung: 30,77 %
- Durchschnittliche Produktionsleistung Ist-Zustand: 1.100 pro Tag
- Durchschnittliche geplante Produktionsleistung: 1.250 t pro Tag
- Erhöhung der Jahresproduktion: ca. 13,5 %

Bauliche und technische Änderungen

- Änderung der Stoffaufbereitung
 - Erweiterung des Gebäudes der Stoffaufbereitung zur Aufstellung des Pulpers mit Pulperentsorgungssystem und Rejektbehandlung
 - Errichtung eines neuen Pulpers zur Stoffauflösung (145 m³) mit neuem Zuführband und einem Pulperentsorgungssystem
 - Errichtung einer neuen Rejektentwässerung bestehend aus einem Eindicker und einer Rejektpresse sowie einem Rejektbunker
 - Zu- und Abluftanlagen in der Erweiterung des Gebäudes der Stoffaufbereitung
- Änderung der Abwasserbehandlungsanlage
 - Die bestehenden UASB- und Vorversäuerungsbecken werden als Belebungsbecken umgerüstet und stellen den ersten Teil der Aerobstufe nach den anaeroben Hochleistungsreaktoren dar
 - Errichtung eines zusätzlichen Nachklärbeckens
 - Erweiterung der Abwasserkühlung
 - Erweiterung der Biogasentschwefelungsanlage
 - Errichtung eines neuen Schaltraums und eines Transformators für die Frischwasseraufbereitung und Abwasserbehandlungsanlage

Ferner wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG für diverse bauliche Maßnahmen durch die Betreiberin gestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragten Maßnahmen wurde durch städtischen Bescheid vom 08.04.2016 genehmigt.

Die Antragsunterlagen gingen am 02.09.2015 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige Genehmigungsbehörde) ein. Mit Schreiben vom 03.09.2015 bestätigte die Stadt Aschaffenburg den Eingang der Anzeige.

Durch städtisches Schreiben vom 02.10.2015 wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Alle zur Beurteilung benötigten Antragsunterlagen lagen der Genehmigungsbehörde zum 17.11.2015 vor. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde durch Schreiben vom 18.11.2015 bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde am 27.11.2015 in der örtlichen Tageszeitung durch die Stadt Aschaffenburg amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die amtliche Bekanntmachung am 26.11.2015 im Mitteilungsblatt des Marktes Goldbach sowie am 27.11.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Glattbach. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf den Internetseiten der Stadt Aschaffenburg, des Marktes Goldbach und der Gemeinde Glattbach veröffentlicht.

In den Bekanntmachungen wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, in der Zeit vom 07.12.2015 bis einschließlich 07.01.2016 Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen sowie in der Zeit vom 07.12.2015 bis einschließlich 21.01.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Gegen das geplante Vorhaben wurden innerhalb der festgelegten Frist keine Einwendungen erhoben, sodass auf die Durchführung der für den 16.02.2016 und 17.02.2016 vorgesehenen Erörterungstermine verzichtet wurde. Die Absage der ursprünglich vorgesehenen Erörterungstermine wurde am 29.01.2016 in der örtlichen Tageszeitung durch die Stadt Aschaffenburg amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die amtliche Bekanntmachung am 28.01.2016 im Mitteilungsblatt des Marktes Goldbach sowie am 29.01.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Glattbach. Daneben wurde die Bekanntmachung auch auf den Websites der Stadt Aschaffenburg, des Marktes Goldbach und der Gemeinde Glattbach veröffentlicht.

Im Zuge des Verfahrens wurden die folgenden Stellen und Behörden beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt (Sachgebiet Neubau, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Landratsamt Aschaffenburg (Gesundheitsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)
- Gemeinde Glattbach
- Markt Goldbach
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Gewässerschutz)
- Regierung von Unterfranken (Gewerbeaufsichtsamt, Höhere Naturschutzbehörde)

Dem vorgelegten Antrag stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Auflagen und Bedingungen, zu.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Bewertung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 GO sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigungspflicht der lt. **Ziffer I** erteilten Genehmigung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG. Danach ist im vorliegenden Fall eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich, da durch die beabsichtigte Produktionssteigerung von 400 t pro Tag für sich genommen die lt. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vorgegebene Genehmigungsschwelle von 20 t pro Tag erreicht wird.

Die Genehmigung nach **Ziffer I** ist lt. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 BImSchG zu erteilen, da im vorliegenden Fall unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dies ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen als auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Behörden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV** wird sichergestellt, dass die Anforderungen in Bezug auf Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallrecht, Baurecht, Brandschutz, Wasserschutz/Bodenschutz, Entwässerung, Naturschutz und Arbeitsschutz eingehalten werden.

Von entscheidender Bedeutung bei der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist auch die in diesem Verfahren durchgeführte UVP, deren zusammenfassende Darstellung und Bewertung nachfolgend wiedergegeben wird:

1. Allgemeines

Die Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH hat am 02.09.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg zur Erhöhung der Produktionsleistung der Papieranlage von bislang 1.300 t pro Tag auf zukünftig 1.700 t pro Tag eingereicht.

Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 der 9. BImSchV ist innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die unter Ziffer 6.2.1 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgegebene Produktionskapazität von 200 t pro Tag durch die Änderung selbst überschritten wird.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen,

einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 1 a der 9. BImSchV).

Gem. § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen (inklusive Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit), der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erstellen.

Daneben hat die Genehmigungsbehörde nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter zu bewerten (vgl. § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV).

Die zusammenfassende Darstellung und die daraus resultierende Bewertung sollen nachfolgend aufgezeigt werden. Hierfür wurden insbesondere die den Antragsunterlagen beigefügten, folgenden Gutachten herangezogen:

- Fachgutachten zur Luftreinhaltung vom 27.08.2015
- Schalltechnisches Gutachten vom 21.08.2015
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 30.07.2015
- Gewässerökologisches Gutachten für die Aschaff vom 28.08.2015
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 28.08.2015

Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der nachfolgend im Verfahren beteiligten Stellen und Behörden berücksichtigt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt (Sachgebiet Neubau, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Landratsamt Aschaffenburg (Gesundheitsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)
- Gemeinde Glattbach
- Markt Goldbach
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Gewässerschutz)
- Regierung von Unterfranken (Gewerbeaufsichtsamt, Höhere Naturschutzbehörde)

Ferner wurde die LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit der Erstellung eines Fachgutachtens im Hinblick auf Luftreinhaltung beauftragt. Das erstellte Gutachten vom 27.01.2016 wurde ebenfalls bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

2. Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Anlehnung an die Vorgaben der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft). Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabensbedingten Wirkfaktoren. In Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft wird als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Für das vorliegende Vorhaben sind die Abluftquellen der Papiermaschine heranzuziehen. Die Höhe der Abluftquellen der Papiermaschine liegt bei ca. 30 m. Hieraus resultiert ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.500 m.

Über die Festlegung des o. g. Untersuchungsgebietes hinaus, werden die Wirkungen des Vorhabens schutzgut- und wirkungsbezogen in fachspezifischen Untersuchungsräumen erfasst, d. h., dass sich die Bestandsanalyse und die Auswirkungsprognose anhand der Schutzgüter (z. B. Schutzgut Wasser), den hierin eingebetteten Teilaspekten (z. B. Oberflächengewässer) und anhand dessen Betroffenheit auf Grundlage der Wirkräume der vorhabensbedingten Wirkfaktoren orientieren. Daher wurden teilweise die Untersuchungsräume der Fachgutachten und damit der Schutzgüter oder deren Teilaspekte nach fachlichen Kriterien gesondert festgelegt.

Sollten Auswirkungen durch einen Wirkfaktor zu erwarten sein, die über das Untersuchungsgebiet nach TA Luft hinausreichen, so wurde das Untersuchungsgebiet für diesen Wirkfaktor im Regelfall erweitert. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass das Untersuchungsgebiet nach TA Luft schutzgut- und wirkfaktorenspezifisch angepasst werden kann. Die Notwendigkeit hierzu wurde bei jedem Schutzgut bzw. Teilaspekt eines Schutzgutes überprüft.

3. Schutzgut Klima

3.1 Ist-Zustand

Für den Zeitraum 1961 – 1990 (letzte Klimaperiode) stellen sich gem. dem Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD) die langjährigen Mittelwerte der wichtigsten Klimaparameter des Untersuchungsgebietes wie folgt dar:

- Das langjährige Mittel der Lufttemperatur beträgt 9,5 – 10 °C.
- Die jährliche Niederschlagshöhe liegt bei ca. 700 mm.

Die Windrichtungsverteilung des Standortes der Betreiberin wird gem. DWD durch den großräumig dominierten Luftmassentransport aus südwestlichen Richtungen bestimmt.

Im Bereich des nördlichen Betriebsgeländes führen die dort entwickelten Gehölze bzw. Grünflächen sowie der Einfluss der Aschaff zu einer Abpufferung der lokalklimatischen Einflüsse der industriellen Nutzung. Im Untersuchungsgebiet ist die Innenstadt von Aschaffenburg durch eine dichte Bebauung geprägt. Hier tritt das Innenstadtklima auf. Außerhalb dieses Bereichs lockert sich die Bebauung zunehmend auf. Kennzeichnend hierfür sind eine ansteigende Anzahl von Gärten, Innenhöfen und Grünflächen sowie die Einfamilienhausbebauung. Auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet kann in windschwachen Strahlungsnächten eine intensive nächtliche Frischluft- und Kaltluftproduktion stattfinden. Im Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich mehrere Waldflächen, die erst außerhalb des Untersuchungsgebietes eine größere Ausdehnung aufweisen, jedoch mit diesen Flächen in einer Verbindung stehen. Darüber hinaus sind die Gehölzflächen entlang der Aschaff sowie die vom Vorhaben (Neubau eines

Nachklärbeckens) betroffene Böschungsf lächen dem Waldklimatop zuzuordnen. Die Wälder im Untersuchungsgebiet beeinflussen den Feuchte- und Temperaturhaushalt sowie die lufthygienischen und damit die bioklimatischen Bedingungen positiv.

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind bereits in der Anlagenkonzeption integriert. Diese Maßnahmen sehen u. a. eine effiziente Energieerzeugung und -nutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von Energieverlusten vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Betriebsgeländes gehen mit dem Vorhaben zudem keine wertvollen klimatischen Funktionen verloren.

3.2.2 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Beim geplanten neuen Gebäude der Stoffaufbereitung sind keine klimatischen Einflüsse durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten, da mit dem Bau des Gebäudes keine erstmalige Versiegelung stattfindet. Durch die Beseitigung der Vegetation im Bereich des geplanten Nachklärbeckens geht die ökologische Funktion der Fläche für das Lokalklima verloren. Allerdings handelt es sich nur um einen kleinflächigen Bereich von ca. 900 m², der umgewandelt wird. Veränderungen des Lokalklimas sind aufgrund dieser Kleinflächigkeit nur für die Eingriffsfläche selbst zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen durch Baukörper und Anlagen

Das geplante Gebäude für den neuen Pulper wird im direkten Anschluss an das bestehende Gebäude der Stoffaufbereitung errichtet werden. Da es sich folglich um einen bereits im Bestand beeinflussten Bereich innerhalb des Werksgeländes handelt, sind entsprechende Auswirkungen auf das Windfeld gering. Nur im direkten Nahbereich werden sich durch die Verlagerung bzw. Ausdehnung von windabgeschirmten/windschwachen Bereichen lokale Veränderungen ergeben. Unter Berücksichtigung der Hauptanströmrichtungen des Windes sind die Effekte jedoch gering bzw. bleiben auf das Betriebsgelände beschränkt.

Neben den potenziellen Auswirkungen auf das bodennahe Windfeld führt das neue Gebäude zu einem veränderten Strahlungshaushalt in der direkten Umgebung. Der Effekt ist jedoch äußerst gering, da es sich bereits um eine versiegelte Flächen in unmittelbaren Anschluss an bestehende Gebäude handelt. Aufgrund dieser Vorprägung ist keine Erhöhung der vorliegenden Lufttemperaturen oder der Luftfeuchte zu erwarten.

Schattenwürfe durch das neue Gebäude, die im allgemeinen auch zu einer Veränderung des Lokalklimas beitragen, sind in Bezug auf die hier gegenständlichen neuen Baukörper nicht relevant, da lediglich Änderungen auf dem Betriebsgelände selbst und damit im Industrieklimatop stattfinden.

3.2.4 Wärmeemissionen (Abwärme)

Unter Berücksichtigung der bestehenden Einflüsse auf den Wärmehaushalt durch den Standort der Betreiberin sowie insgesamt durch die gewerblich-industriellen Nutzungen im Gewerbegebiet Damm-Ost ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer spürbaren oder messbaren Veränderungen des Temperaturhaushaltes führt bzw. denkbare Einflüsse sich nicht von den natürlicherweise vorherrschenden Temperaturschwankungen abgrenzen lassen.

3.2.5 Wasserdampfemissionen

In Situationen von stabilen Wetterlagen können die Wasserdampfemissionen zu einer Verstärkung der Inversionsbildung führen. Der Effekt der Verstärkung der natürlichen Nebelbildung ist jedoch als gering einzustufen, da durch die kanalisierende Wirkung des nahe gelegenen Mains, aber auch aufgrund des Luftmasseneintrags aus dem Spessart, der Nebelbildung relativ schnell wieder entgegen gewirkt wird. Schwadenbildungen werden keine neuen Erscheinungen im Bereich des Vorhabensstandortes sein, da diese bereits heute durch den bestehenden Betrieb hervorgerufen werden können.

3.3 Bewertung

Zusammenfassend betrachtet sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten. Nur am Standort sind geringfügige Einflüsse auf die lokalklimatische Situation möglich. Diese lokalen Veränderungen weisen jedoch keine Bedeutung auf, da es sich bei dem Industrieklimatop um keinen schützenswerten lokalklimatischen Bereich handelt und außerhalb dieses Industrieklimatops von keinen nachweisbaren Veränderungen ausgegangen werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Klima als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

4. **Schutzgut Luft**

4.1 Ist-Zustand

Die Beschreibung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation erfolgt im Hinblick auf die Emissionen der Papierfabrik einschließlich der Emissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr. Hierbei handelt es sich um die Stickstoffoxide (NO_x) sowie um Staubemissionen. Zur Beschreibung der lufthygienischen Ausgangssituation wird die im Bussardweg errichtete Messstation des lufthygienischen Überwachungssystems Bayern herangezogen. Der betrachtete Messzeitraum liegt zwischen 2010 – 2014. Die Feinstaubbelastungen (PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$) liegen auf einem durchschnittlichen Niveau. Die jeweiligen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden sicher eingehalten. Die Belastung mit Stickoxiden (NO_x) liegt auf einem hohen Niveau. Während der Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid (NO_2) unterschritten wird, liegt die Stickoxidbelastung ($\text{NO}_x = \text{NO}_2 + \text{NO} \cdot 46/30$) deutlich oberhalb des Vegetationswertes von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die hohe Belastung mit Stickoxiden liegt auch im hohen Verkehrsaufkommen begründet.

Für das beantragte Vorhaben wurden im Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde keine Vorbelastungsmessungen für Gerüche durchgeführt, da eine Beurteilung des Vorhabens auf Basis einer sach- und fachgerechten Prognose für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Geruchsbelastungssituation ausreichend ist. Für den Vorhabenstandort stellt die Papierfabrik den einzig bekannten geruchsrelevanten Emittenten dar.

4.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft vorgesehen:

- Regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Fahrtflächen, bspw. im Bereich des Altpapierlagerplatzes zur Vermeidung von Verwehung von Altpapier und damit einhergehend von Staub.
- Reduzierung der Geruchsemissionen, insbesondere durch die Einhausung, Absaugung und Reinigung der Abluft der Belebungskaskade in der Kläranlage.

4.2.2 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Als Beurteilungsmaßstäbe werden die Beurteilungswerte der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) bzw. die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Nr. 4 der TA Luft herangezogen.

Die freigesetzten bzw. aufgewirbelten Stäube besitzen i. d. R. eine grobe Korngröße. Daher und aufgrund der bodennahen Freisetzung ist die Reichweite der Staubimmissionen auf den unmittelbaren Nahbereich der Baumaßnahmen beschränkt. In erster Linie liegt damit eine Betroffenheit des Betriebsgeländes selbst vor. Staubemissionen, die auf eine größere Entfernung einwirken könnten, werden nicht hervorgerufen, zumal diese durch die bestehenden Nutzungen des Betriebsgeländes oder durch die Gehölzflächen entlang der Aschaff gegen die Umgebung abgeschirmt bzw. zurückgehalten werden.

Der Betrieb ist mit Emissionen von Stäuben und Stickstoffoxiden (NO_x) durch die Produktionstätigkeiten und den anlagenbezogenen Verkehr verbunden. Zur Beurteilung der Emissionen und Immissionen wurde ein Fachgutachten zur Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Luft erstellt.

Auf Grundlage der Emissionsdaten der Papierproduktion einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs wird im Fachgutachten zur Luftreinhaltung festgestellt, dass sowohl im Bestand als auch im zukünftigen Betrieb die Bagatellmassenströme der TA Luft in Bezug auf die diffusen Emissionen (Staub, Stickstoffoxide) eingehalten werden und somit eine Bestimmung von Immissionskenngrößen formal gemäß der Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft nicht festzustellen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft, der Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen gemäß Nr. 4.3.1 TA Luft sowie der Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gemäß Nr. 4.4.1 TA Luft sind somit sichergestellt.

4.2.3 Stickstoffdeposition

Die maximale Zusatzbelastung durch Stickstoffoxide innerhalb des FFH-Gebietes „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ befindet sich im nordwestlichen Teilbereich des FFH-Gebietes und beträgt 0,07 µg/m³.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Bereiche wurden im Fachgutachten zur Luftreinhaltung auch die zu erwartenden Stickstoffeinträge im Einwirkungsbereich der Anlage bzw. speziell in das FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ geprüft. Der maximale zusätzliche Stickstoffeintrag innerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt nordwestlich der Anlage in einer Höhe von 0,01 kg N/(ha·a). Die Beurteilung des Einflusses der Stickstoffdeposition auf die Umwelt erfolgt beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (s. Nr. 8.2.5), da es sich um eine naturschutzfachliche Fragestellung handelt.

4.2.4 Gerüche

Zur Beurteilung der Geruchsemissionen und -immissionen nach der geplanten Erhöhung der Produktionsleistung wird hilfsweise auf die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) zurückgegriffen. Hiernach sind erhebliche Belästigungen durch Gerüche gegeben, wenn bestimmte

Immissionswerte, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsimmissionen, überschritten werden.

Die Immissions-Zusatzbelastung der Gesamtanlage überschreitet mit relativen Häufigkeiten von > 0,20 im Ist- und im Plan-Zustand in Teilbereichen den Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete von 0,10. Naturgemäß treten die maximal prognostizierten Zusatzbelastungen aufgrund der teilweise diffusen Freisetzung auf dem Anlagengelände selbst und in dessen unmittelbarem Umgriff auf.

4.3 Bewertung

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und zugleich Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Als Beurteilungsgrundlage für das Schutzgut Luft ist vor allem die TA Luft heranzuziehen.

Hinsichtlich etwaiger Luft- und Schadstoffe wurde unter Punkt 4.2.2 ausgeführt, dass die Anforderungen der TA Luft weiterhin eingehalten werden.

Bezüglich der Gerüche wurde sowohl im Hinblick auf den Ist- als auch auf den Plan-Zustand festgestellt, dass es zu Überschreitungen der Immissionswerte gem. GIRL kommt.

Gemäß Nr. 3.3 der GIRL soll eine Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Die GIRL führt in Nr. 3.1 Abs. 5 hierzu hinsichtlich der Einzelfallprüfung aus:

„Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nr. 5 für den jeweiligen Einzelfall bestehen.“

Die Voraussetzungen für eine solche Einzelfallprüfung liegen im zu untersuchenden Fall vor. Nr. 5 Abs. 4 der GIRL sieht ausdrücklich vor, dass *„unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung,...insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke“* zu beurteilen ist. Im konkreten Fall handelt es sich aufgrund der historisch gewachsenen Bebauungssituation um eine Gemengelage, die dazu führt, dass hier die Immissionswerte nicht streng nach Gebietscharakteristik festgelegt werden können.

Nr. 5 Abs. 5 der GIRL sieht zusätzlich vor, *„dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss.“*

Dies ist in dem vorliegenden Fall ebenfalls gegeben.

Im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung ist schließlich auch Nr. 5 Abs. 1b der GIRL einzubeziehen. Sie sieht vor, dass ein Vergleich

„der nach dieser Richtlinie zu ermittelnden Kenngrößen mit den in Tabelle 1 festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend“ ist, „wenn

a) (...)

b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Art (...) und Intensität der Geruchseinwirkung, der ungewöhnlichen Nutzung in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse

- (...)

- trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsemissionen nicht zu erwarten ist.“

Im Zusammenwirken dieser Ausnahmenvorschriften treffen sie auf den typischen Papiergeruch zu, der von jeder Papier- oder Kartonfabrik ausgeht. In aller Regel führt er entsprechend nicht zu einer erheblichen Belästigung im Sinne der GIRL und ist zudem mit verhältnismäßigen Mitteln nicht vermeidbar.

Im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage erfolgt mit den nun geplanten Änderungen (Einhausung, Absaugung und Reinigung der Abluft der Belebungs-kaskade in der Belebungs-, Verlagerung der Versäuerung aus dem Wasserkreislauf in den Vorversäuerungsbehälter) eine weitere Verbesserung für die hauptsächlich nördlich des Anlagenstandorts gelegenen Wohnbebauungen. Die Gesamtanlage hält den Stand der Technik ein (s. u. a. Ausführungen zu den BVT im BImSch-Antrag und im wasserrechtlichen Genehmigungsantrag), die Einhausung und Absaugung der Belebungs-kaskade geht über den Stand der Technik hinaus, da Belebungsbecken in der Regel offen gebaut werden.

Die Geruchsminderung an der nördlich des Anlagenstandorts gelegenen Wohnbebauungen, die durch die Verbesserungen im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage erreicht wird, beträgt bis um die 10 %. Die aus den geplanten Änderungen resultierenden Emissionsminderungen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation im Umfeld der Anlage. Eine Verschlechterung der Geruchssituation ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Geruchsqualitäten und -häufigkeiten der karton-/papierspezifischen Gerüche können unter dem Gesichtspunkt der langen Tradition der Papier- und Kartonproduktion als ortsüblich angesehen werden. Im vorliegenden Einzelfall kann daher durchaus - bezogen auf die Gesamtanlage - von höheren zulässigen Immissionswerten als in der GIRL vorgesehen für die Wohnbebauung ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Luft als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

5. Schutzgut Boden

5.1 Ist-Zustand

Das Betriebsgelände und sein Umfeld sind in erster Linie durch künstliche Aufschüttungen geprägt. Die überwiegenden Vorhabensflächen sind im Bestand versiegelt. Die Flächen des geplanten neuen Nachklärbeckens sind derzeit unversiegelt erhalten. Die anstehenden Böden zeigen insbesondere in den Böschungsbereichen nur eine sehr geringmächtige Schicht auf. Auf dem hier vorhandenen Böschungsplateau liegt eine größere Mächtigkeit vor. Die Böden sind v. a. Löss und Lösslehm geprägt, die unter dem Einfluss der Aschaff (Sedimentation) und Erosionseinflüssen des anstehenden Gesteins gebildet haben. Darüber hinaus führt die Streuauflage zur Ausbildung einer humosen Oberschicht.

Im Bereich der Bauflächen für das Vorhaben sind keine Altlasten bekannt.

Die bereits heute für Betriebstätigkeiten genutzten Böden erfüllen keine Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Es handelt sich um bereits versiegelte bzw. überbaute Böden. Die Bodenflächen im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens sind derzeit unversiegelt und v. a. durch Gehölzflächen bestanden. Aufgrund der Gehölzflächen resultieren eine regelmäßige Streuauflage und damit die Bildung von humosen Bodenschichten, die ein Standortpotenzial für die Vegetation aufweisen. Allerdings ist die Lebensraumfunktion in Zusammenhang mit weiteren abiotischen Standortfaktoren und insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Einfluss des Menschen zu betrachten. Insbesondere aufgrund der industriellen Tätigkeiten unterliegt die Standortfläche einem hohen Einfluss durch Störfaktoren (z. B. Lärm). Diese Einflüsse mindern die Lebensraumfunktion, da viele Arten den durch die industriellen Tätigkeiten beeinflussten Bereich meiden. Entsprechend zeigt auch die durchgeführte Artenschutzprüfung nur für wenige Arten ein Standortpotenzial. Besondere ökologische Funktionen als Lebensraum liegen entlang der Aschaff mit den hier entwickelten Grün- und Gehölzflächen im Auenbereich vor. Die außerhalb des Betriebsgeländes liegenden bebauten und versiegelten Flächen, die den größten Anteil des Untersuchungsgebietes einnehmen, erfüllen keine Funktionen im Naturhaushalt. Die Freiflächen sind dagegen von einer besonderen Bedeutung, insbesondere Flächen mit trockenen Bodenverhältnissen (Standorte von Trocken-/Magerrasen) und die Waldflächen in der Umgebung. Die vorgesehenen Bauflächen im Bereich der Stoffaufbereitung weisen aufgrund der anstehenden Aufschüttungsböden keine Archivfunktion auf. Die Baufläche für das neue Nachklärbecken ist in Bezug auf die Kulturgeschichte nicht von Bedeutung. Im Hinblick auf die Naturgeschichte weisen die Böden bzw. die anstehenden Gesteine eine Bedeutung auf, da sich an diesen Gesteinen die geologische Entstehungsgeschichte der Region Aschaffenburg erkennen lässt.

5.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Nachfolgend werden die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen zusammengestellt:

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.
- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden.
- Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten im Auenbereich der Aschaff oder sonstigen unversiegelten Böden außerhalb des Baustellenbereichs. Zur Sicherstellung sollen Bauzäune, v. a. in Richtung Aschaff genutzt werden.
- Wiederverwendung von Bodenabträgen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.

- Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenfauna.
- Reinigung von Fahrt- und Verkehrswegen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf, v. a. während länger anhaltender Trockenwetterperioden zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen und -depositionen in der Nachbarschaft.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle. Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung von betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind identisch mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Luft. Diese Maßnahmen sind in der vorhandenen Anlagentechnik und der bestehenden Betriebsweise bereits integriert.

5.2.2 Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die Errichtung des neuen Gebäudes für den Pulper umfasst eine bereits im Bestand versiegelte Bodenfläche. Durch diese Baumaßnahme findet somit keine erstmalige Flächeninanspruchnahme/-versiegelung statt.

Die Fläche für das geplante neue Nachklärbecken umfasst eine derzeit unversiegelte Fläche nördlich des Altpapierlagerplatzes und östlich der bestehenden Anlagen der Abwasserbehandlung. Es findet eine Flächeninanspruchnahme von ca. 900 m² statt. Aufgrund der vergleichsweise jungen Entstehungsgeschichte des Oberbodens haben sich keine tiefgreifenden klassischen Bodenschichtmerkmale ausgebildet. Anhand der gewachsenen Vegetation ist gut zu erkennen, dass v. a. Tiefwurzler und anspruchsvolle Pflanzenarten der Strauch- und Baumschicht fehlen. Der Gehölzaufwuchs ist charakteristisch für junge und flachgründige Böden, die sich insbesondere im Zuge der natürlichen Sukzession angesiedelt bzw. entwickelt haben. Ein potenzieller Verlust der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere ist mit dem Verlust der Fläche verbunden. Aufgrund der geringen Größe der Vegetationsflächen und in Anbetracht der Umfeldsituation ist jedoch keine als erheblich nachteilig zu bewertende Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Bodens gegeben. Im Hinblick auf sonstige ökologische Bodenfunktionen geht mit der Flächeninanspruchnahme ebenfalls ein Verlust einher. Dieser ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Umfeldsituation mit offenen Bodenflächen und in Anbetracht der geringen Größe der Eingriffsfläche nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Insbesondere die ökologischen Funktionen für den Wasserhaushalt und die Puffer- und Speicherfunktion des Bodens geht nur einem lokal eng begrenzten Raum verloren.

Im Hinblick auf die Archivfunktion des Bodens ist dem Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung zuzuordnen, so dass der Eingriff nicht als Beeinträchtigung dieser Funktion zu werten ist.

5.2.3 Erschütterungen

Für die natürlichen Bodeneigenschaften sind geringfügige Bodensetzungen im Vorhabensbereich unerheblich, da die umliegenden Flächen entweder bereits versiegelt sind oder der Untergrund im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens aus Gesteinsmaterial besteht, so dass keine relevanten Bodensetzungen zu erwarten sind.

5.2.4 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 4.2.2 verwiesen.

5.2.5 Stickstoffdeposition

Es wird auf die untenstehenden Ausführungen unter Nr. 8.2.5 verwiesen.

5.2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im bestehenden Betrieb wird bereits mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen zum bestehenden Betrieb.

5.3 Bewertung

Bezüglich der zusätzlichen Flächenversiegelung im Bereich des geplanten Nachklärbeckens ist festzustellen, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, das einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit dem Gebietscharakter eines Industriegebietes i. S. d. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die örtlich zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8 und wird durch das Vorhaben mit 0,22 weit unterschritten. Für die Geschoßflächenzahl (GFZ) liegt der vorgegebene Höchstwert bei 2,0 und wird durch die Betreiberin auch zukünftig mit 0,40 ebenso unterschritten. Die Voraussetzungen des § 34 BauGB sind nach der Prüfung des im Verfahren beteiligten Stadtplanungsamtes erfüllt.

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind die Vorgaben des BBodSchG auch bezüglich des Eintrags von Luftschadstoffen einschlägig (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BBodSchG). Unter Nr. 4.2.2 wurde bereits ausgeführt, dass die vorhabensbedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen unter Berücksichtigung der Gesamtanlage die maßgeblichen Bagatellmassenströme nach TA Luft unterschreiten. Die Emissionen der Anlage sind damit so gering, dass sie zu keinen relevanten immissionsseitigen Einwirkungen auf die Umweltschutzgüter im Umfeld des Betriebsgeländes führen könnten. Daher sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ebenfalls nicht zu erwarten.

Ferner hat im Rahmen der Beteiligung die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe mit dem Ziel des Grundwasser- und Bodenschutzes überprüft. Dies gilt sowohl für den bisherigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als auch für die hier im Antrag angegebenen weiteren Umgänge mit diesen Stoffen. Der von der Betreiberin vorgesehene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben der VAwS und lässt somit durch die vorgesehenen Änderungen in Zukunft keine Gefährdung für den Boden erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

6. Schutzgut Grundwasser

6.1 Ist-Zustand

6.1.1 Hydrogeologische Situation

Charakteristisch für die im Bereich des Betriebsgeländes vorliegenden hydrogeologischen Einheiten ist eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit der anstehenden Granite und Gneise. Das Grundwasser bewegt sich vorwiegend auf Dehnungsklüften, deren Anteil am Gesteinshohlraum zur Tiefe hin abnimmt. In unterschiedlicher Mächtigkeit bilden die Granite und Gneise örtlich Verwitterungsdecken, die dann Grundwasser als Lockergestein Porengrundwasserleiter führen können. Das Grundwasser ist überwiegend ungespannt.

6.1.2 Grundwasserkörper

Für die Beurteilung der Grundwasserkörper (GWK) sind der mengenmäßige und chemische Zustand heranzuziehen. Die Kriterien zur Beschreibung und Bewertung des Grundwasserzustands sind in den §§ 4 ff. und §§ 7 ff. der Grundwasserverordnung (GrwV) festgelegt.

Gemäß der aktuellen Bestandsaufnahme für den Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 ist der mengenmäßige Zustand der GWK als „gut“ eingestuft. Es liegen somit mindestens ausgeglichene Verhältnisse zwischen Grundwassernutzung/-neubildung vor. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen Zustands der GWK ist damit als sichergestellt einzustufen.

Gemäß der Bestandsaufnahme 2014 zum chemischen Zustand der GWK wird der chemische Zustand des vom Untersuchungsgebiet tangierten GWK 2_G063_HE (vgl. Kartendienst auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) als „gut“ eingestuft. Der chemische Zustand des GWK 2_G062_HE wird hingegen als „schlecht“ beurteilt. Ursache hierfür ist eine hohe Nitrat-Belastung des GWK.

6.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Für das Vorhaben sind die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen vorgesehen:

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und Abfällen aus der Betriebsphase außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Verhältnissen.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bauphase sowie von Einsatzstoffen in der Betriebsphase entsprechend den Anforderungen der VAWS.

Sonstige vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von möglichen Einwirkungen auf das Grundwasser sind nicht erforderlich.

6.2.2 Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Durch die zusätzliche Versiegelung von 900 m² geht eine Fläche verloren, die zukünftig nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

6.2.3 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 4.2.2 verwiesen.

6.2.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 5.2.6 verwiesen.

6.3 Bewertung

Das Grundwasser ist nach dem Grundsatz des § 1 i. V. m. § 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor Verunreinigung oder sonstiger nachhaltiger Veränderung von dessen Eigenschaften zu schützen.

Der Verlust der durch die Errichtung des Nachklärbeckens vorhandenen Fläche über 900 m², die zukünftig nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht, ist als unerheblich einzustufen. Einerseits stehen im direkten und weiteren Umfeld auch zukünftig ausgedehnte Flächen für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung, sodass der kleinflächige Verlust eines unversiegelten Standortes nicht in der Lage sein wird, eine Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des hier vorliegenden Grundwasserkörpers hervorzurufen. Andererseits trägt auch der Gewässerlauf der Aschaff zur Grundwasserneubildung bei. Da die Aschaff ebenfalls unverändert erhalten bleibt, ergeben sich hier ebenfalls keine nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Unter Verweis auf Nummer 4.2.2 ist zudem festzustellen, dass das Vorhaben mit keinen relevanten Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden ist, die zu einer relevanten zusätzlichen Belastung von Böden führen könnten. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann.

Der von der Betreiberin vorgesehene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den gesetzlichen Vorgaben der VAWS und lässt somit durch die vorgesehenen Änderungen keine Gefährdung für Grundwasser in Zukunft erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

7. Schutzgut Oberflächengewässer

7.1 Ist-Zustand

7.1.1 Aschaff

Die Aschaff ist ein knapp 17 km langer typischer Mittelgebirgsbach, der in einen Ober-, Mittel- und Unterlauf eingeteilt werden kann. Nach ökologischen Gesichtspunkten (charakteristische Fischarten) wird sie in eine „Obere“ und „Untere Forellenregion“ und in eine „Äschenregion“ gegliedert.

Die Aschaff ist gegenüber dem natürlichen Zustand verändert, da in der Vergangenheit mehrere Eingriffe wie Begradigungen und Laufverlagerungen stattgefunden haben. Aufgrund der derzeitigen Ausprägung wird der Oberflächenwasserkörper (OFWK) als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft.

Für die Beurteilung der Temperatur der Aschaff werden die Anforderungen der Anlage 6 Nr. 1.1.2 und 2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) 2011 zum sehr guten und guten ökologischen Zustand bzw. zum höchsten und guten ökologische Potenzial sowie die im Entwurf der OGewV 2015 in der Anlage 7 Nr. 2.1.1 aufgeführten Anforderungen zum guten ökologischen Zustand/Potenzial herangezogen.

Zur Beurteilung der Temperaturverhältnisse wurde, da keine Messungen für die Aschaff vorliegen, hilfsweise auf Messwerte für den Gewässerlauf der Sinn, Station Mittelsinn zurückgegriffen. Dieses Gewässer entspricht demselben Fließgewässertyp, liegt im räumlichen Umfeld von Aschaffenburg und weist vergleichbare landschaftliche Verhältnisse auf.

Nur im Hochsommer (hier: Juli) ist eine zeitweilige Überschreitung der Temperaturanforderungen festzustellen. In den Wintermonaten wird die in der OGewV 2015 verankerte Anforderung von 10 °C eingehalten.

Auf Grundlage der Messergebnisse ist davon auszugehen, dass es während lang anhaltender Hitzeperioden zu hohen Gewässeraufwärmungen kommt, während im überwiegenden Zeitraum günstige Temperaturverhältnisse vorliegen.

Die Anforderungen zum Sauerstoffgehalt, TOC, BSB₅ und Eisen sind gewässertypbezogen. Für den Fließgewässertyp 9 gelten die folgenden Anforderungen der OGewV 2011/2015 bzw. Hintergrund- und Orientierungswerte der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Zur Beurteilung wurde auf Messungen der Betreiberin zurückgegriffen, da keine amtlichen Messungen in der Aschaff vorliegen.

Für den Eisengehalt in der Aschaff liegen keine Messungen vor. Ebenfalls liegen keine Messungen von Eisen an vergleichbaren Gewässern im Umfeld (Spessart) vor, die orientierend übertragen werden könnten. Eine Betrachtung des Parameters entfällt.

Die Sauerstoffgehalte liegen oberhalb der Anforderung zum guten ökologischen Zustand/Potenzial. Ebenfalls zeigt sich nur eine geringe BSB₅-Belastung. Die Anforderungen gem. OGewV 2011 und 2015 werden jeweils eingehalten. Die TOC-Gehalte halten die Anforderung an den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial ebenfalls sicher ein.

Im beurteilungsrelevanten Jahresmittel werden die Beurteilungswerte bei Nitrat und N_{Ges} sicher eingehalten. Beim ortho-Phosphat-P, P_{Ges} und NH₄-N (bzgl. OGewV 2015) werden die Anforderungen dagegen überschritten. Die Nährstoffverhältnisse in der Aschaff entsprechen nicht dem guten ökologischen Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial.

Zur Zustandsbewertung der biologischen Qualitätskomponenten wurde auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme für den 2. Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zurückgegriffen. Hiernach wird der Zustand der Qualitätskomponente Makrophyten, Phytobenthos, Diatomeen als „unbefriedigend“, der Zustand der Qualitätskomponente Makrozoobenthos als „mäßig“ und der Zustand der Qualitätskomponente Fische als „gut“ bewertet.

Die Einstufung des ökologischen Potenzials des OFWK richtet sich nach der Einstufung der schlechtesten Qualitätskomponente. Im vorliegenden Fall stellt die schlechteste Qualitätskomponente der Zustand der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten & Phytobenthos dar. Aufgrund der Einstufung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten & Phytobenthos wird das ökologische Potenzial des OFWK 2_F174 „Aschaff von Einmündung Laufach bis Mündung in den Main“ (vgl. Kartendienst auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) als „unbefriedigend“ eingestuft.

7.1.2 Main

Bei dem Main handelt es sich um eine Schifffahrtsstraße. Aufgrund der anthropogenen Nutzbarkeit des Gewässers liegt hinsichtlich der morphologischen Situation ein erheblich veränderter Wasserkörper vor.

Für die Beurteilung der Temperatur der Aschaff werden die Anforderungen der Anlage 6 Nr. 1.1.2 und 2 der OGewV 2011 sowie die im Entwurf der OGewV 2015 in der Anlage 7 Nr. 2.1.1 aufgeführten Anforderungen zum guten ökologischen Zustand/Potenzial herangezogen.

Hiernach gelten als Anforderungen an die max. Wassertemperatur 28 °C im Sommer sowie 10 °C im Winter sowie eine Temperaturerhöhung im Gewässer von 3 K.

Zur Beurteilung werden die Messergebnisse an der Messstelle Kleinheubach, oberhalb der Einleitstelle der Betreiberin, für den Zeitraum 08/2004 bis 06/2015 herangezogen.

Im Ergebnis ist eine maximale Wassertemperatur von 27,0 °C festzustellen, die auf die Sommermonate fällt. Im langjährigen Mittel liegt eine Wassertemperatur von 12,2 °C vor. In den Wintermonaten vom 22. Dezember bis 20. März wurden maximale Wassertemperaturen von 9,1 °C ermittelt, wobei dieser Temperaturbereich nur in den späteren Märztagen erreicht wird.

Es ist festzustellen, dass die Anforderungen an das gute ökologische Potenzial eingehalten sind.

Die Anforderungen zum Sauerstoffgehalt, TOC, BSB₅ und Eisen sind gewässertypbezogen. Für den Fließgewässertyp 10 gelten die folgenden Anforderungen der OGewV 2011/2015 bzw. Hintergrund- und Orientierungswerte der LAWA.

Für den Sauerstoffgehalt sind die minimalen, für den TOC und BSB₅ die mittleren Konzentrationen beurteilungsrelevant. Beim Sauerstoffgehalt wurde die Anforderung an das gute ökologische Potenzial/Zustand geringfügig unterschritten. Es handelt sich um eine Einzelmessung. Sauerstoffgehalte < 7,5 mg/l wurden nur an vier Messtagen festgestellt. Dabei handelt es sich um Sommertage mit hohen Temperaturen.

Der TOC-Gehalt liegt deutlich unterhalb der Anforderung der OGewV. Ebenfalls liegt der BSB₅ Gehalt sicher unterhalb der Anforderung der OGewV. Beide Parameter entsprechen damit dem guten ökologischen Potenzial/Zustand.

Als Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung der Nährstoffverhältnisse in der Aschaff wurden die Anforderungen der OGewV 2011 und 2015 herangezogen. Für Stoffe, für die in der OGewV keine Anforderungen genannt werden, wurde auf die chemische Gewässergüteklassifizierung der LAWA (Zielvorgaben) zurückgegriffen.

Beurteilungsrelevant sind bei den Nährstoffparametern die Mittelwerte. Diesbzgl. zeigt sich beim Nitrat, N_{Ges} ortho-P und P_{Ges} jeweils eine Überschreitung der Anforderungen. Nur beim NH₄-N wird die Anforderung an das gute ökol. Potenzial/den guten ökol. Zustand eingehalten.

Die Einstufung des ökologischen Potenzials des OFWK richtet sich nach der Einstufung der schlechtesten Qualitätskomponente. Im vorliegenden Fall stellt die schlechteste Qualitätskomponente der Zustand der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos dar. Aufgrund der Einstufung wird das ökologische Potenzial des 2_F146 „Main von der Staustufe Großwallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl“ (vgl. Kartendienst auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) als „unbefriedigend“ eingestuft.

7.1.3 Schutzgebiete

Das Betriebsgelände wird nicht von Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebieten tangiert. Ebenfalls befinden sich keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete im weiteren Untersuchungsgebiet.

Ferner wird das Betriebsgelände nicht von der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten tangiert. Am Rand des Werksgeländes verläuft entlang der Aschaff das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aschaff. Die bestehenden Anlagen werden durch diese Ausweisung nicht berührt.

Mit der europäischen Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-HWRM-RL) wurden europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement geregelt. Ziel ist es, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Gemäß Art. 6 EU-HWRM-RL (vgl. § 74 Abs. 6 WHG) wurden zur Umsetzung der Richtlinie Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt. Aus diesen lassen sich wichtige

Handlungsempfehlungen ableiten (u. a. im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz, die Kommunal- und Regionalplanung, notwendige Eigenvorsorge).

Die Gefahren-/Risikokarten werden für ein häufiges Hochwasser (z. B. HQ₁₀, HQ₂₀, HQ_{häufig}), seltenes Hochwasser (HQ₁₀₀) und Extremhochwässer (HQ_{extrem}) erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass das überwiegende Betriebsgelände nicht im Hochwassergefährdungsbereich liegt. Ausgenommen hiervon sind kleine Flächen im Auenbereich der Aschaff. Für die bestehenden Anlagen bestehen somit keine Hochwassergefährdungen.

7.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

7.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer

Mit dem Vorhaben sind keine spezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen verbunden bzw. erforderlich. In der Anlagenkonzeption sind Verminderungsmaßnahmen bereits integriert. Hierbei handelt es sich u. a. um den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser. Darüber hinaus wird durch einen kontrollierten Einsatz von Betriebsmitteln sichergestellt, dass die stoffliche Befrachtung des eingesetzten Wassers im Produktionsbetrieb auf einem geringen Niveau gehalten bzw. kontinuierlich reduziert wird.

7.2.2 Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Aschaff

Die Gewässerbenutzung der Aschaff führt nur zu einer temporären Beeinflussung des Gewässers und damit der biologischen Qualitätskomponente (BQK) von maximal 12 Tagen im Jahr.

Der Zustand der Qualitätskomponente Makrophyten, Phytobenthos, Diatomeen wird als „unbefriedigend“, der Zustand der Qualitätskomponente Makrozoobenthos als „mäßig“ und der Zustand der Qualitätskomponente Fische als „gut“ bewertet. Die Ursache des unbefriedigenden bzw. nur mäßigen Zustands von zwei BQK ist auf die gewässerstrukturellen Defizite zurückzuführen, da das Gewässer durch den Menschen in seiner Sohlstruktur beeinträchtigt ist.

Im Hinblick auf die Abwassereinleitungen sind einerseits die einleitbedingten Veränderungen von Wasserinhaltsstoffen sowie andererseits die Änderungen der Wassertemperatur relevant. Im Hinblick auf stoffliche Zusatzbelastungen wurden Durchmischungsrechnungen durchgeführt und im Hinblick auf die Temperaturveränderungen wurden Wärmefrachtberechnungen vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Abwassereinleitung der Betreiberin nur zu einer kurzfristigen höheren Belastungssituation im Gewässer beim TOC und BSB₅ als maßgebliche Parameter für den Sauerstoffhaushalt führen kann. Der Beurteilungsmaßstab für diese Parameter bildet allerdings das Jahresmittel und nicht die kurzfristige Belastung. In Bezug auf das Jahresmittel wurden nur marginale Veränderungen in den Konzentrationen von TOC und BSB₅ ermittelt.

Ungeachtet dessen, ob eine Betrachtung auf Ebene des Jahresmittels oder der kurzfristigen Belastung erfolgt, ist festzustellen, dass die maßgeblichen Beurteilungswerte für den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial des Gewässers sowohl beim TOC als auch beim BSB₅ sicher eingehalten bzw. die Beurteilungswerte unterschritten werden. Dies bedeutet, dass in Bezug auf diese Parameter günstige Bedingungen des guten Zustands/Potenzials vorherrschen und diese nicht verschlechtert werden. Da der Sauerstoffgehalt des Gewässers ebenfalls den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial anzeigt, ist auch im Falle einer geringen temporären Sauerstoffzehrung keine Verletzung der Bedingungen für den guten Zustand/das gute Potenzial festzustellen.

In Bezug auf die BQK bedeutet dies, dass für die Arten in der Aschaff in Bezug auf den Sauerstoffhaushalt sowohl vor als auch nach der Einleitung durch die Betreiberin ein günstiger Sauerstoffhaushalt vorliegt. Entsprechend der rechtlichen Bedeutung der unterstützenden Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass der Sauerstoffhaushalt im Bestand oder nach der Einleitung ursächlich für den unbefriedigenden Zustand der Qualitätskomponente Makrophyten, Phytobenthos, Diatomeen oder den mäßigen Zustand der Qualitätskomponente Makrozoobenthos ist. Ebenfalls ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass die Einleitung bzgl. des Sauerstoffhaushaltes zu einer Verschlechterung des Zustands der BQK führen kann. Gleichmaßen gilt diese Aussage auch für die Fischfauna des Gewässers, die sich im guten Zustand befindet. Gerade die Fischfauna ist auf günstige Sauerstoffverhältnisse angewiesen. Der gute Zustand der Fischfauna zeigt diesbezüglich günstige Lebensraumvoraussetzungen an.

Beim Temperaturhaushalt ist festzustellen, dass nur in den Sommermonaten eine Überschreitung der maximal zulässigen Wassertemperatur eintreten könnte. Daher erfolgt eine Einleitung in die Aschaff in diesen Zeiträumen nicht.

In Bezug auf die maximal zulässige Aufwärmspanne im Gewässer ist zudem festzustellen, dass diese deutlich unterhalb von 1,5 K liegt und eine Überschreitung erst bei minimalen Wassertemperaturen von $< 1\text{ °C}$ und einer Einleittemperatur von $> 30\text{ °C}$ hervorgerufen werden könnte. Solche Situationen sind nur in äußerst kalten Wintermonaten möglich, wodurch eine weitere Restriktion bei der Durchführung einer Einleitung vorliegt.

Um für die Gewässerbiologie ungünstige Situationen zu vermeiden, können Einleitungen nur vorgenommen werden, wenn keine hohen oder äußerst niedrigen Vorbelastungstemperaturen im Gewässer vorliegen. In allen anderen Zeiträumen ist dagegen eine Überschreitung der max. Wassertemperatur oder der max. zulässigen Aufwärmspanne nicht zu besorgen. In diesen Fällen entsprechen die Temperaturen im Gewässer dem guten ökologischen Zustand/guten ökologische Potenzial und führen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der biologischen Qualitätskomponente, denn die Temperaturen liegen dann in einem Bereich, in denen sich günstige Artenzusammensetzungen und -häufigkeiten ausbilden können, die den Referenzbedingungen für den guten Zustand/das gute Potenzial gemäß der WRRL bzw. der OGewV entsprechen.

Beim Nährstoffhaushalt liegen im Ist-Zustand teilweise ungünstige Bedingungen vor. So erfüllen die Konzentrationen von P_{Ges} , ortho-P und Ammonium-N nicht die Bedingungen für den guten ökologischen Zustand des Gewässers, wobei diese ungünstigen Voraussetzungen bereits in der Vorbelastung vorherrschen.

Die Einleitung der Betreiberin führt kurzfristig zu höheren Zusatzbelastungen. Beurteilungsrelevant bei den Nährstoffparametern ist jedoch ebenfalls das Jahresmittel. Es ist dabei auch herauszustellen, dass höhere Aufkonzentrierungen durch die Einleitung nur bei Niedrigwasserverhältnissen auftreten, jedoch in Bezug auf den mittleren Abfluss nur eine sehr marginale Bedeutung aufweisen. Auch in Bezug auf das Jahresmittel sind die Konzentrationsveränderungen im Gewässer als vernachlässigbar gering einzustufen.

Für die biologische Ausprägung sind sicherlich höhere Nährstoffverhältnisse als ungünstig einzustufen. Allerdings ist bspw. eine höhere P_{Ges} -Konzentration für Stillgewässerabschnitte oder aufgestaute Fließgewässer relevant, da hierdurch eine verstärkte Primärproduktion eingeleitet wird, die zu einer Veränderung von Lebensraumbedingungen führen kann und beim Absterben der Biomasse eine erhöhte Sauerstoffzehrung auslöst.

Ammonium-N ist als toxisch wirksam relevant, insbesondere für Fische, anzusehen. Der gute Zustand der Fischfauna zeigt jedoch, dass die erhöhten Konzentrationen in der Aschaff jedoch keinen relevanten Einfluss auf diese BQK ausüben. Ebenfalls übt ortho-P einen direkten Einfluss auf Organismen, insbesondere die Fischfauna aus.

Bei beiden Stoffen zeigen sich nur für die Dauer der Einleitung und bei Vorliegen eines Niedrigwassers hohe Konzentrationsveränderungen, welche die ungünstige Vorbelastungssituation verstärken könnten. Im Übrigen führt die Einleitung jedoch nur zu einer geringen Konzentrationsveränderung, die in der Jahresmittelbetrachtung jedoch als vernachlässigbar einzustufen ist.

Für die Fischfauna ist in jedem Fall keine nachteilige Beeinflussung gegeben, da sich diese sonst in einem schlechteren Zustand befinden müsste, da die Einleitung der Betreiberin bereits heute temporär vorgenommen wird.

Beim Makrozoobenthos und den Makrophyten Phytobenthos, Diatomeen ist zu beachten, dass die Einstufung sich auf den gesamten OWK der Aschaff bezieht und somit diverse strukturelle Gewässerdefizite eine Bedeutung für die Einstufungen als „unbefriedigend“ bzw. „mäßig“ aufweisen. Die Einleitungen selbst sind jedoch aufgrund der temporären Dauer und insbesondere unter Beachtung des Jahresmittels nicht als Ursache anzusehen bzw. sind nicht in der Lage eine Verschlechterung herbeizuführen. Genauere Einzelheiten können dem gewässerökologischen Gutachten für die Aschaff bzw. der UVU vom 28.08.2015 entnommen werden.

7.2.3 Schad- und Nährstoffeinträge in den Main

Die Abwassereinleitung der Betreiberin ist nur mit äußerst geringen Zusatzbelastungen von Nährstoffen im Main verbunden. Diese Zusatzbelastungen liegen dabei auf einem Niveau, die sich messtechnisch mit den gegenwärtigen Standardanalysemethoden nicht mehr nachweisen lassen. Rechnerisch sind die Zusatzbelastungen so gering, dass diese nicht zu einer relevanten Erhöhung der Vorbelastung führen und durch die natürlicherweise in einem Gewässer vorherrschende Schwankungsbreite von Nährstoffkonzentrationen überdeckt werden. Es ist aus diesem Grund auszuschließen, dass die Nährstoffzusatzbelastungen zu nachteiligen Wirkungen auf die im Gewässer vorkommende Biologie führen. Da eine Verschlechterung der Qualitätskomponente Nährstoffhaushalt nicht festzustellen ist, ist eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten auszuschließen.

Trotz der erhöhten Belastung mit Nährstoffen im Main, steht die Einleitung einer Verbesserung der Nährstoffverhältnisse nicht entgegen.

Durch Berechnungen wurde im Rahmen der UVU nachgewiesen, dass die Einleitung im Main maximal zu einer zusätzlichen Aufwärmung des Gewässers von 0,1 K führen könnte. Es wird damit nur ein marginaler Einfluss auf den Main ausgeübt, wobei die Aufwärmung des Mains deutlich unterhalb der täglichen natürlichen Schwankungsbreite der Gewässertemperatur des Mains liegt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die marginale Temperaturänderung von den biologischen Qualitätskomponenten nicht als Störung wahrgenommen wird und damit keine Beeinträchtigungen in der Artenzusammensetzung und den Arthäufigkeiten hervorgerufen wird. Folglich ist von keiner Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Zustands/Potenzials des Mains auszugehen.

Die Einleitung der Betreiberin in den Main führt nur zu einer marginalen Beeinflussung der BQK. Die Sauerstoffverhältnisse im Gewässer werden nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt, sodass sich keine Verschlechterung des Zustands der BQK einstellen kann.

Ebenfalls gilt dies für den Temperaturhaushalt, da aufgrund des großen Wasservolumens im Verhältnis zum Einleitvolumen eine rasche Durchmischung im Main erfolgt und sich somit keine relevante Aufwärmung des Gewässers einstellen kann.

Die Nährstoffverhältnisse weisen teilweise in der Vorbelastung ungünstige Bedingungen auf. Die Einleitung der Betreiberin übt jedoch nur einen äußerst geringfügigen Einfluss aus, der nicht in der Lage ist, relevante Gewässerveränderungen hervorzurufen.

Im Ergebnis ist somit eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen. Einer Verbesserung der gewässerökologischen Bedingungen steht die Einleitung aufgrund des marginalen Einflusses ebenfalls nicht entgegen.

7.2.4 Schutzgebiete

Die neu beabsichtigten Anlagen liegen außerhalb von wasserrechtlich relevanten Schutzgebieten. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Hochwassergefährdungslage.

7.3 Bewertung

Die Aschaff ist ein oberirdisches Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 1 WHG. Oberirdische Gewässer sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Den Zielen und Grundsätzen der WRRL ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Bei der Abwassereinleitung in die Aschaff wurden im Rahmen des gewässerökologischen Gutachtens die dabei auftretenden Wirkfaktoren im Hinblick auf die Veränderungen der Strömungs- sowie Erosions-/Sedimentationsverhältnisse, den Auswirkungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt sowie auf die Wassertemperatur durch die Abwärmeeinleitung untersucht. Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Abwassereinleitung zu keiner relevanten Beeinflussung der Strömungsverhältnisse sowie des Erosions- und Sedimentationsgeschehens im Gewässer führt. Weiterhin ist festzustellen, dass die mit der Abwassereinleitung in die Aschaff eingetragenen Schad- sowie Nährstoffe für maximal 12 Tage im Jahr zu einer Konzentrationserhöhung dieser Stoffe in der Aschaff führen. Die organischen Stoffe (BSB₅, TOC) entsprechen in der Vorbelastung einem guten ökologischen Potential und verbleiben in diesem Zustand auch während der Dauer der Einleitung. Im Jahresmittel sind die Zusatzbelastungen unbedeutend bzw. nicht signifikant. Beim Nährstoffhaushalt liegen die Vorbelastungen teilweise oberhalb der Beurteilungskriterien, welche für die Zeit der Einleitung erhöht werden. Im beurteilungsrelevanten Jahresmittel führt die temporäre Einleitung zu keiner signifikanten Veränderung. Insgesamt ist eine toxische Verschlechterung der Qualitätskomponente Nährstoffhaushalt nicht festzustellen. Die Wärmeeinleitung durch das Abwasser führt nicht zu einer Überschreitung der Anforderungen an die maximal zulässige Wassertemperatur im Gewässer. Allerdings sind Einleitungen in kritischen Zeiträumen bei hohen sommerlichen Temperaturen (Einleittemperatur > 30 °C) sowie äußerst kalten Wassertemperaturen (Vorbelastung < 1 °C im Gewässer) in der Aschaff nicht vorzunehmen, da zu diesen Zeitpunkten die Einhaltung der Anforderungen an die maximale Wassertemperatur und die Gewässeraufwärmspanne gemäß OGewV in ungünstigen Fällen nicht gewährleistet werden kann. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt nicht vor. Insgesamt ist festzustellen, dass in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten und damit auf das ökologische Potential des Gewässers zu keiner Verschlechterung des Zustands/Potentials festzustellen ist. Die temporären Einleitungen führen nur zu kurzfristigen zusätzlichen Belastungen, welche in Bezug auf das beurteilungsrelevante Jahresmittel so gering sind, dass sie keine Verschlechterung auslösen oder einer Verbesserung des ökologischen Zustands entgegenstehen.

Der Main stellt ein erheblich verändertes Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 5 WHG dar. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind diese oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Den Zielen und Grundsätzen der WRRL ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die Abwassereinleitung in den Main führt nur zu marginalen Zusatzbelastungen im Main. In Bezug auf das beurteilungsrelevante Jahresmittel werden der Sauerstoff- und der Nährstoffhaushalt nicht signifikant beeinflusst. Ebenfalls führt sie zu keiner signifikanten Beeinflussung der Temperaturverhältnisse. Rechnerisch wurde nachgewiesen, dass die Einleitung der Betreiberin im Main maximal zu einer zusätzlichen Aufwärmung des Gewässers

von 0,1 K führen könnte. Zusammenfassend wurde in der UVU dargelegt, dass das Vorhaben bzw. die Einleitungen zu keinen erheblichen Verschlechterungen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer bzw. zu einer Verschlechterung des jeweiligen ökologischen Potentials führen. Die Einleitungen stehen somit dem Verbesserungsgebot der WRRL nicht entgegen. Die Einwirkungen auf die Gewässer sind so gering, dass diese sich nicht signifikant auf den Sauerstoffhaushalt, Nährstoffhaushalt und die Temperaturverhältnisse auswirken. Die Einleitungen stehen dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot somit nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

8. Schutzgut Pflanzen und Tiere

8.1 Ist-Zustand

8.1.1 Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet der UVU sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene bildet das „Naturschutzgebiet Dörngraben“ in einer Entfernung von ca. 3.600 m südöstlich des geplanten Vorhabens.

8.1.2 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Innerhalb bzw. am Rand des Untersuchungsgebietes der UVU liegen ausschließlich zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. Eine Teilfläche dieses FFH-Gebietes liegt ca. 950 m nordwestlich des Vorhabenstandortes, eine zweite Teilfläche liegt ca. 1.400 m südöstlich des Vorhabenstandortes. Das FFH-Gebiet besteht aus weiteren Teilflächen im Nordwesten und im Süden, die jedoch jeweils deutlich außerhalb der Untersuchungsgebietes der UVU liegen.

8.1.3 Landschaftsschutzgebiete

Der Vorhabensstandort liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Im Untersuchungsgebiet ist das „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart“ ausgewiesen. Die kürzeste Entfernung des Landschaftsschutzgebietes zum Vorhabensstandort beträgt ca. 200 m nördlich.

8.1.4 Naturparke

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen Teilflächen des „Naturparks Spessart“. Die nächstgelegenen Flächen des Naturparks liegen ca. 200 m nördlich des Vorhabenstandortes. Weitere Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich die im Norden, Nordwesten und Osten an das Stadtgebiet Aschaffenburg anschließenden Frei- und Waldflächen dar.

8.1.5 Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren gem. Landschaftsplan der Stadt Aschaffenburg sechs Naturdenkmäler. Diese befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhabensstandort. Die im Untersuchungsgebiet liegenden zwei geschützten Landschaftsbestandteile liegen in einer größeren Entfernung von mehreren 100 m vom Vorhabensstandort.

8.1.6 Biotope

Vor allem nördlich der Aschaff sowie im Südosten des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Vielzahl besonderer Biotope. Bei diesen handelt es sich insbesondere um Gehölzflächen (Feldgehölze, Hecken), Streuobstwiesen sowie um magere Wiesenflächen. Darüber hinaus ist auch der Verlauf der Aschaff als Biotop verzeichnet. Im Bereich der Eingriffsflächen für das geplante Vorhaben befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope umfassen Teilflächen entlang der Aschaff bzw. des ehemaligen Gewässerlaufs der Aschaff (Altbett), die sich jedoch nicht im direkt angrenzenden Bereich der geplanten Bauflächen befinden. Die Eingriffsfläche weist eine lokale Bedeutung im Naturhaushalt auf. Aufgrund der Ausprägung der Fläche eignet sich diese jedoch für einzelne Arten als potenzieller Lebensraum, insbesondere für die Zauneidechse. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope bilden einen Biotopverbund. Die Eingriffsfläche für das neue Nachklärbecken bildet einen randlichen Bestandteil dieses Biotopverbundes. Allerdings ist die Eingriffsfläche selbst nur von einer geringen Bedeutung aufgrund der langjährigen Störeinflüsse durch die industriellen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände.

8.1.7 Artenschutz

Hinsichtlich des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist anzumerken, dass die Eingriffsfläche für die Schlingnatter und die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen aufweist. Ein Vorkommen der Arten oder konkrete Hinweise auf solche Vorkommen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen nicht festgestellt. Aufgrund der grundsätzlichen Habitateignung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Arten den Lebensraum besiedeln. Es wurde daher im Sinne der worst-case-Betrachtung ein Potenzialvorkommen für beide Arten angenommen. Sonstige Tierarten des vorstehenden Anhangs sind von dem Eingriffsbereich nicht betroffen.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bietet der Vorhabensstandort mit seinem Umfeld günstige Bedingungen für die folgenden Vögel:

- Neuntöter
- Sperber
- Gelbspötter
- Klappergrasmücke
- Kuckuck
- Nachtigall
- Pirol
- Turteltaube

Ein Vorkommen der Arten konnte im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Dennoch handelt es sich um einen potenziellen Lebensraum. Da im Umfeld qualitativ gleichwertige und hochwertigere Flächen zur Verfügung stehen, wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

8.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

8.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von (bau)anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zusammengestellt. Diese Maßnahmen werden bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere berücksichtigt:

- Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. der Baufeldfreimachung ist das Baugebiet in der Aktivitätszeit (je nach Witterung) der Arten (Zauneidechse/Schlingnatter: Ende März bis Mitte Oktober) auf ein Vorkommen der Arten nochmals zu kontrollieren. Sollte ein Vorkommen der Arten nachgewiesen werden, so sind die Tiere auf geeignete bzw. vorbereitete Flächen umzusiedeln.
- Eine Umsiedlung der Arten (Zauneidechse, Schlingnatter) darf nur in dem dafür geeigneten Zeitfenster im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Reproduktionsbeginn und so rechtzeitig erfolgen, dass die anschließende Rodung der Wurzelstöcke möglich ist. Der geeignete Zeitraum ist das 1. Aprildrittel.
- Beseitigung von Biotopstrukturen im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Brutzeiten von Vögeln (nur von Oktober bis Ende Februar), sodass die Biotope zu Baubeginn nicht mehr von der Fauna zur Fortpflanzung, Brut oder Aufzucht werden können.
- Schonende Bauausführung: Beschränkung des Baufeldes des neuen Nachklärbeckens auf die für die spätere Nutzung vorgesehenen Flächen. Zur Sicherstellung des Schutzes der umliegenden Vegetation wird das Baufeld zur Umgebung durch Bauzäune abgegrenzt.
- Maßnahmen: Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Reptilienbestandes zu vermeiden, wird eine benachbarte Fläche durch fachgerechte Anlage eines Stein- und eines Holzhaufens aufgewertet. Die Baufläche ist während der Bauzeit durch einen zauneidechsendichten Zaun gegen die Rückwanderung der umgesiedelten Tiere zu sichern.
- Befeuchtung der Baustellenflächen und regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen, v. a. während trockenerer Witterungsbedingungen, zur Minimierung diffuser Staubemissionen.
- Einsatz lärmreduzierter und erschütterungsarmer Arbeitsmaschinen gemäß dem Stand der Technik.
- Ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung von Baufahrzeugen und -maschinen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Wasser und Biotope. Einsatz von entsprechend bauartzugelassenen Fahrzeugen und Maschinen, die den Anforderungen der VAWS genügen.

8.2.2 Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Es findet eine Flächeninanspruchnahme von 900 m² statt. Die Beseitigung der betroffenen Biotope stellt einen Lebensraumverlust dar. In unmittelbarem Anschluss sowie im unmittelbaren Nahbereich der Eingriffsfläche befinden sich jedoch Biotope, die gleichwertig ausgeprägt sind und die ökologischen Funktionen vollständig übernehmen werden. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Lebensraumqualität der Eingriffsfläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden industriellen Nutzung erheblich eingeschränkt ist. So führen die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen (z. B. Geräusche, Licht) sowie der Aufenthalt des Menschen zu einer Minderung der Biotopenignung, da diese Einflussfaktoren maßgebliche Störungen darstellen.

Im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens sind keine gesetzlich geschützten Biotope kartiert bzw. entwickelt, die durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sein könnten.

Für die beiden Arten Zauneidechse und Schlingnatter werden die Habitatvoraussetzungen im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens grundsätzlich erfüllt. Da die Beseitigung der entwickelten Vegetation einen Verlust von Lebensstätten darstellt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Diese sehen einerseits die Anlage einer hinsichtlich Qualität und Größe gleichwertigen Fläche im Nahbereich der Eingriffsfläche vor. Hierfür sollen Teile der entlang des Altpapierlagerplatzes weiteren süd- und südwestexponierten Böschungflächen entsprechend für Zauneidechse und Schlingnatter artgerecht hergestellt werden. Neben dieser Maßnahme soll für die Zauneidechse zusätzlich als CEF-Maßnahme die Anlage eines Steinriegels erfolgen. Diese Maßnahme soll im unmittelbaren Anschluss an das neu zu schaffende Trockenbiotop (siehe zuvor beschriebene Maßnahme) umgesetzt werden. Im

Übrigen ist im Hinblick auf den Baubeginn auf die entsprechenden sensiblen Jahreszeiten (Fortpflanzung, Überwinterung) zu achten, d. h. eine Umsiedlung und damit der Baubeginn wird außerhalb dieser Zeiträume erfolgen. Mit der Realisierung des neuen Nachklärbeckens gehen zudem potenzielle Lebensräume für die o. g. Vogelarten verloren. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten resultiert aus dem Vorhaben jedoch nicht, da unmittelbar angrenzend qualitativ gleichwertige potenzielle Habitate zur Verfügung stehen. Die Eingriffsfläche nimmt im Vergleich hierzu nur einen geringen Flächenanteil ein.

Zur Vermeidung von Konflikten bzw. von Störungen der Arten erfolgt die Beseitigung der Gehölzfläche außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten.

8.2.3 Baukörper (Kollisionsrisiko und Trennwirkungen)

Das neue Nachklärbecken führt zu einer Beseitigung von Biotopen. Da es sich um ein flaches Bauwerk handelt, wird kein zusätzliches Kollisionsrisiko hervorgerufen.

Das neue Gebäude für den neuen Pulper wird als Verlängerung eines Bestandsgebäudes auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko ist aufgrund der baulichen Höhe und geringfügigen Ausdehnung im unmittelbaren Anschluss an ein Bestandsgebäude nicht abzuleiten.

8.2.4 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Für die Bautätigkeiten sollen bei Bedarf geeignete Staubminimierungsmaßnahmen, wie z. B. eine ausreichende Befeuchtung der Bodenflächen, durchgeführt werden.

In der Bauphase werden neben Staubemissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen zudem Luftschadstoffe (v. a. Stickstoffoxide) freigesetzt. Aufgrund der temporären Dauer der Baumaßnahmen und der vergleichsweise großen Anzahl der bereits für den laufenden Anlagenbetrieb erforderlichen LKW-Fahrten, deren Emissionen in der Immissionsprognose berücksichtigt wurden, ist die Auswirkung der zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge vernachlässigbar gering.

Im Hinblick auf die Betriebsphase werden die Ergebnisse des Fachgutachtens zur Luftreinhaltung herangezogen. Hierin wurden im Wesentlichen die Emissionen von Stickoxiden (NO_x) und Stäuben bzw. die Zusatzbelastungen durch Stickoxide (NO_x) und Stäube untersucht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Emissionen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Emissionen der Gesamtanlage die maßgeblichen Bagatellschwellen gemäß der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschreiten. Aus diesem Grund ist gemäß den Vorgaben der TA Luft eine Ermittlung von Immissionskenngrößen (Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung) nicht erforderlich, da die Emissionen so gering sind, dass diese zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen im Umfeld führen können. Das Vorhaben führt somit zu keinen beurteilungsrelevanten Immissionszusatzbelastungen im Umfeld, die die bestehenden Vorbelastungen erhöhen könnten. Nur auf dem Betriebsgelände selbst sind gegenüber dem Ist-Zustand höhere Immissionen aufgrund des gesteigerten anlagenbezogenen Verkehrs zu erwarten. Im Bereich der hier relevanten Biotopflächen nördlich des Altpapierlagerplatzes bzw. nördlich der Abwasserbehandlungsanlage sind jedoch aufgrund der hier vorhandenen Freiflächen und des Aschafftals gute Durchlüftungsverhältnisse gegeben, sodass nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer relevanten Zusatzbelastung und Schadstoffanreicherung in den Biotopen kommt.

Gemäß den Abstimmungsergebnissen aus dem Scoping-Termin vom 15.04.2015 wurde im Rahmen des Fachgutachtens zur Luftreinhaltung dennoch geprüft, ob es in dem nächstgelegenen FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ zu relevanten Zusatzbelastungen von NO_x kommen könnte.

Die maximale Zusatzbelastung durch Stickstoffoxide innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich im nordwestlichen Teilbereich des FFH-Gebietes und beträgt $0,07 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionszusatzbelastung nach der Realisierung des Vorhabens lediglich 0,83 % des Critical Levels für NO_x entspricht. Der Immissionsbeitrag ist damit irrelevant und erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben sind ausgeschlossen.

8.2.5 Stickstoffdeposition

Aus den eingereichten Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass der Einwirkungsbereich des Vorhabens keine FFH-Gebietsfläche tangiert oder sich dieser Einwirkungsbereich im Nahbereich des FFH-Gebietes befindet. Es ist somit festzustellen, dass sich das FFH-Gebiet außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befindet und somit erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen sind.

8.2.6 Geräuschemissionen

Bei den potenziell vorkommenden schallempfindlichen Vogelarten handelt es sich um den Kuckuck, den Pirol sowie die Turteltaube. Für diese Arten gilt ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) nachts.

Im Nahbereich der bestehenden Anlagen und damit im Bereich der Eingriffsfläche für das neue Nachklärbecken wird dieser kritische Schallpegel erreicht, zumal sich diese Flächen unmittelbar an die bestehende Abwasserbehandlungsanlage und sonstige Anlagen und Einrichtungen anschließen.

In einer weiteren Entfernung, so im Bereich der Aschaff sind dagegen bereits Geräuschemissionen festzustellen, die unterhalb der kritischen Schallpegel liegen. So zeigen die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens entlang des Haselmühlwegs maximale Geräuschemissionen in der Vorbelastung von 45 dB(A) nachts, d. h. deutlich unterhalb des hier relevanten kritischen Schallpegels.

Gemäß den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens führt das Vorhaben nur zu geringfügigen Zusatzbelastungen um ca. 2 dB(A) im Bereich des Haselmühlwegs.

Es ist daher auch in Bezug auf die Flächen entlang der Aschaff sowie weiterer umliegender Biotope außerhalb des Betriebsgeländes von äußerst geringfügigen Geräuschzusatzbelastungen auszugehen, die jedoch nicht zu einem Überschreiten des kritischen Schallpegels von 58 dB(A) nachts führen.

8.2.7 Lichtemissionen

Mit dem geplanten Vorhaben sind lediglich neue Beleuchtungen im Bereich des geplanten neuen Nachklärbeckens sowie geringfügige Änderungen im Bereich der Stoffaufbereitung erforderlich. Diese Beleuchtungen sind zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufes und zur Verminderung von Unfallgefahren erforderlich.

Um die Auswirkungen auf die Umgebung zu minimieren, soll auf eine seitliche Abstrahlung in Gehölzflächen und insbesondere in Richtung der Aschaff vermieden werden. Zudem sollten umwelt- und insektenfreundliche LED-Lampen zum Einsatz kommen, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auf Prädatoren aufweisen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Beleuchtungssituation und der vorgenannten Verminderungsmaßnahmen ist von keinen nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung und damit geschützte Arten auszugehen.

8.2.8 Emissionen von Wärme- und Wasserdampf

Wie bereits unter Nr. 3.2.4 und 3.2.5 ausgeführt, resultieren aus dem Vorhaben nur geringfügige Zusatzbelastungen, die sich zudem im Wesentlichen auf das industriell genutzte Betriebsgelände der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH beschränken werden. Im Bereich des Vorhabenstandortes herrschen zudem günstige Durchlüftungsverhältnisse vor, die einem Aufbau von Wasserdampf- und Wärmebelastungszonen weitgehend entgegen wirken. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es in den umliegenden Biotopen zu nachteiligen Wirkungen kommen wird, die sich bspw. auf die Vegetationsausstattung auswirken könnten.

8.2.9 Transportverkehr und sonstiger Fahrzeugverkehr

Zwar werden mehr Verkehrsbewegungen im Bereich des Altpapierlagerplatzes stattfinden, für mobile Arten sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, zumal auch kein dauerhafter Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände stattfindet. Darüber hinaus liegt aus Sicherheitsgründen eine beschränkte Fahrzeuggeschwindigkeit vor. Diese führt zu einer Reduzierung von Kollisionsrisiken.

8.2.10 Optische Reize durch den Menschen

Durch die Produktionserhöhung resultiert keine relevante Änderung in Bezug auf den menschlichen Aufenthalt. Die Steigerung des Aufenthaltes des Menschen steht im Zusammenhang mit dem gesteigerten anlagenbezogenen Verkehr und ist somit diesem zuzurechnen. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten zu erwarten.

8.2.11 Veränderung abiotischer Standortbedingungen

Veränderungen von abiotischen Standortbedingungen sind durch die Realisierung des neuen Nachklärbeckens denkbar. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Flächeninanspruchnahme werden sich mögliche Veränderungen auf den Nahbereich der Baumaßnahme beschränken. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs ist eine großräumige Einflussnahme auf abiotische Standortbedingungen auszuschließen.

8.2.12 Trennung funktionaler Zusammenhänge (Biotopverbund)

Es handelt sich bei der Eingriffsfläche um einen Randbereich einer ausgedehnten Gehölzfläche. Durch den Verlust dieser Fläche gehen keine Verbundelemente zwischen den Biotopen verloren, die eine essentielle Bedeutung für die Ausbreitung von Arten aufweisen.

Artenschutzrechtlich relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen bzw. werden qualitativ und quantitativ vollständig kompensiert (s. o.).

8.3 Bewertung

Mit dem Vorhaben geht ein Flächenverlust von 900 m² im Bereich des geplanten Nachklärbeckens einher. Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Da sich das Vorhaben jedoch nicht im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sondern im Innenbereich (§ 34 BauGB) befindet, ist vorliegend die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Insofern handelt es sich nicht um einen Eingriff i. S. d. BNatSchG und es sind dahingehend keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Verfahren besondere Beachtung zu schenken. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),

Die saP vom 30.07.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die Vorgaben der vorstehenden Vorschrift verstößt. Mit Ausnahme der Aussagen zu Zauneidechsen und Schlingnatter können die Ergebnisse des Gutachtens lt. Prüfung der Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde akzeptiert werden.

Die Zauneidechse und die Schlingnatter sind besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, aa BNatSchG und zusätzlich streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) in der jeweils gültigen Fassung.

Auch bei einer sorgfältig an die Lebensweise der Zauneidechse bzw. Schlingnatter angepassten Durchführung der Baumaßnahmen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass doch einzelne Individuen, die sich in ihren Verstecken oder in Überwinterungshöhlen aufhalten, getötet werden, weil nicht alle Tiere rechtzeitig von der Baufläche abwandern bzw. vollständig abgefangen werden können. Daher kann es trotz der fachgerechten Umsiedlung der Tiere sowohl im Zuge der Baufeldmachung, als auch während der Baumaßnahme - neben der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - auch zu einer Tötung kommen. Dies ist zwar nicht gewollt, aber im konkreten Fall unvermeidlich.

Es ist daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG für das Umsiedeln, das nicht beabsichtigte, aber in Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben stehende unvermeidbare Töten von Einzelexemplaren der Zauneidechse und der Schlingnatter sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten erforderlich. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Betreiberin hat dargelegt, dass die Produktionserweiterung zwingend notwendig ist, um die langfristige Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze sicherzustellen. Die Erweiterung der Kläranlage ist zudem erforderlich, um die Abwassergrenzwerte einzuhalten und um die Geruchssituation zu verbessern. Im Betrieb wird Altpapier als Sekundärrohstoff recycelt. Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit dient daher auch den Prinzipien Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Dies hat im vorliegenden Fall gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen (Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter in geringer Stückzahl) ein so starkes Übergewicht, dass sich eine Durchführung des Vorhabens als unerlässlich erweist.

Zumutbare Alternativen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Erweiterung der Kläranlage kann nur auf einer Fläche erfolgen, die direkt an die bestehende Anlage angrenzt und nicht zwingend für Betriebszwecke genutzt wird. Aufgrund des Überschwemmungsgebiets und des angrenzenden Außenbereichs i. S. d. § 35 BauGB kommt nur der vorgesehene Ort für die Kläranlagenerweiterung in Frage. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass nach Luftbildauswertung die übrigen benachbarten und unbebauten Flächen mindestens gleich, zum Teil wohl auch besser als Zauneidechsenhabitat geeignet sind. Auch aus diesem Grund kommen diese Flächen als Alternative nicht in Frage.

Auch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Zauneidechse und der Schlingnatter gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht zu befürchten. Durch die relativ geringe Größe der Eingriffsfläche können, wenn überhaupt, nur wenige Exemplare betroffen sein. Aufgrund der Umgebungsstruktur und unter Beachtung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zu Gunsten der beiden Reptilienarten kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht behindert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

9. Schutzgut Landschaft

9.1 Ist-Zustand

Das Betriebsgelände der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH stellt einen intensiv gewerblich-industriell genutzten Bereich im Norden der Stadt Aschaffenburg dar. Der Betriebsstandort liegt am nördlichen Rand des ausgedehnten Gewerbegebietes Damm-Ost.

Das Firmengelände bzw. das Gewerbegebiet Damm-Ost ist nur von wenigen Bereichen aus unmittelbar einsehbar, da sichtverschattende Elemente (Gebäude, etc.) einer direkten Sichtbeziehung weitgehend entgegenstehen. Lediglich in einzelnen Bereichen, wie z. B. Schneisen von Straßen, Bahnlinien etc., sind zumindest hohe Bauwerksstrukturen wie Schornsteine, die im Gewerbegebiet Damm-Ost errichtet sind, visuell aus den Bereichen des Stadtgebietes wahrnehmbar.

Die größten visuellen Sichtbeziehungen zu den Flächen des Vorhabenstandortes bestehen im Bereich des Haselmühlwegs. Ausgehend von den hier entwickelten Wohnnutzungen sind in den Sommermonaten das Betriebsgelände und die Vorhabensflächen aufgrund der entwickelten Gehölze entlang der Aschaff nur eingeschränkt einsehbar. Da es sich um Laubbäume handelt, sind im Winter bzw. bei fehlendem Laubwerk jedoch unmittelbare Sichtbeziehungen zum Betriebsgelände und den Vorhabensflächen gegeben. Aufgrund dieser seit Jahrzehnten bestehenden Situation, handelt es sich um eine ortsübliche Vorbelastung, die daher nicht mehr als Störung anzusehen ist, sofern sich keine Änderungen ergeben, die zu einer Verschärfung der visuellen Situation führen.

Aufgrund der exponierten Lage ist eine Sichtbeziehung des bestehenden Landschaftsraumes nördlich der Bundesautobahn A3 zu den Flächen des Gewerbegebietes Damm-Ost mit dem Betriebsgelände der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH gegeben. Dieser visuelle Aspekt mindert im gewissen Maß die Landschaftsästhetik im Hinblick auf den visuellen Ausdruck des gesamten Landschaftshaushaltes. Allerdings üben die entwickelten Waldflächen und sonstigen Gehölzflächen eine abschirmende Wirkung zur Stadt Aschaffenburg und den gewerblich-industriellen Nutzungen aus, so dass diese Flächen nur von solchen Flächen aus direkt einsehbar sind, wo sichtverschattenden Strukturelemente fehlen.

9.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

9.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung

Mit dem Vorhaben sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erfolgt bereits durch die geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei den zuvor betrachteten Schutzgütern. So wirken sich bspw. Minimierungsmaßnahmen bei den Geräuschen gleichermaßen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung aus (Reduzierung der Beeinflussung von Landschaft und Erholung durch Geräusche).

9.2.2 Visuelles Erscheinungsbild

Aufgrund der langjährigen Industriekulisse und der lediglichen Verlängerung des bestehenden Gebäudes ist nicht davon auszugehen, dass das Pulpergebäude zu einem relevanten Einfluss führen wird.

Neben dem Pulpergebäude wird das neue Nachklärbecken ebenfalls im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes errichtet. Da sich das neue Nachklärbecken im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Anlagen der Abwasserbehandlung der Betreiberin anschließt, wird kein neuer visueller Aspekt geschaffen. Im Übrigen fügt sich das neue Nachklärbecken in die industrielle Bestandssituation ein.

Gleichermaßen wie für den Nahbereich des Betriebsgeländes sind auch für den Fernbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwar sind aus den höher gelegenen Flächen in der Umgebung Sichtbeziehungen zum Betriebsgelände möglich, da jedoch keine neuen massiven Baukörper errichtet werden und die neuen Baukörper sich unmittelbar an Bestandsanlagen anschließen, werden die neuen Baukörper aller Voraussicht nach nicht als störender neuer Einfluss des Landschaftsbildes wahrgenommen werden.

9.2.3 Luftschadstoffemissionen und -depositionen

Auf Basis der für die einzelnen Schutzgüter durchgeführten Beurteilungen ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen als nicht relevant einzustufen sind. Die Emissionen sind so gering, dass die Bagatellmassenströme nach Nr.4.6.1.1 der TA Luft unterschritten werden. Es ergeben sich ferner keine Hinweise darauf, dass die von der Anlage bzw. den anlagenbezogenen Verkehr zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgütern führen könnten. Folglich sind keine Veränderungen der Landschaftsgestalt abzuleiten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung einzustufen wären.

Darüber hinaus wurde in Bezug auf Stickstoffdepositionen festgestellt, dass diese äußerst gering sind und sich allenfalls auf den Nahbereich des Betriebsgeländes überhaupt messtechnisch nachweisen lassen. Insbesondere außerhalb der städtischen Bebauung von Aschaffenburg sind keine relevanten Stickstoffeinträge festzustellen bzw. die außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Flächen liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, die durch das Abschneidekriterium von 0,300 kg N/(ha·a) gekennzeichnet ist. Es ergeben sich somit keine Einträge, die zu einer Veränderung der Biotopausstattung und damit des derzeitigen Erscheinungsbildes der Landschaft führen könnten.

9.2.4 Geruchsemissionen

Im Fachgutachten zur Luftreinhaltung wurden die Geruchsbelastungen im Umfeld des Betriebsgeländes unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Änderungen prognostiziert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass sowohl im Nah- als auch im Fernbereich der Anlage Geruchsstundenhäufigkeiten von > 10 % der Jahresstunden auftreten. Der Immissionswert der GIRL von 0,10 (= 10 % der Jahresstunden) wird dabei überschritten. Wie jedoch bereits ausgeführt wird, sind diese lokalen Geruchsbelastungen nicht als erhebliche Belästigung einzustufen.

Es wird zudem festgestellt, dass sich die derzeit vorhandenen Geruchsbelastungen im Nahbereich der Anlage durch die Realisierung des Vorhabens reduzieren werden. Somit stellt das Vorhaben in Bezug auf Geruchsimmissionen eine Verbesserung dar.

9.2.5 Geräuschemissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung wird auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens zurückgegriffen. Gemäß der darauf basierenden Überprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde werden im Bestand nördlich des Betriebsgeländes Beurteilungspegel von 36 - 45 dB(A) erreicht. Nach der Umsetzung der geplanten Änderungen zur Produktionserhöhung resultieren dagegen Beurteilungspegel von 36 – 47 dB(A). Es liegen demnach sowohl im Ist- als auch im Plan-Zustand allenfalls mittlere Beeinträchtigungsintensitäten vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilungspegel wohnbauliche Nutzungen und keine erholungswirksamen Landschaftsbestandteile umfassen, die bspw. nördlich der A3 vorhanden sind. Da sich die Geräuschemissionen insgesamt nur geringfügig im Nahbereich erhöhen, kann davon ausgegangen werden, dass sich außerhalb der städtischen Bebauung, im Bereich erholungswirksamer Landschaftsbestandteile, keine relevanten Zusatzbelastungen ergeben. Insbesondere im Norden ist zudem der Einfluss der A3 anzuführen, der die industriellen Geräusche der Betreiberin weitgehend überdeckt.

9.2.6 Lichtemissionen

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde bereits ausgeführt, dass sich die Lichtemissionen auf den lokalen Bereich konzentrieren und überwiegend gegenüber der Umgebung aufgrund der gewachsenen Gehölze, der vorhandenen Böschungen weitgehend und aufgrund der Ausrichtung der Beleuchtungen auf das Betriebsgelände abgeschirmt werden. Daher ist der Einflussbereich der Lichtemissionen begrenzt und relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, zumal sich auch die neuen Beleuchtungen in die vorhandene örtliche Situation (beleuchtetes Stadtgebiet und Werksgelände) eingliedern.

9.2.7 Wärme- und Wasserdampfemissionen

Unter Nr. 3.2.4 und 3.2.5 wurde bereits ausgeführt, dass der Betriebsstandort der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH und die gewerblich-industriellen Nutzungen im Gewerbegebiet Damm-Ost insgesamt einen Einfluss auf den Wärmehaushalt ausüben. Im Vergleich zu diesen bestehenden Einflüssen ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer spürbaren oder messbaren Veränderung des Temperaturhaushaltes führt bzw. denkbare Einflüsse sich nicht von den natürlicherweise vorherrschenden Temperaturschwankungen abgrenzen lassen. Darüber hinaus sind mögliche Einflüsse auf den Temperaturhaushalt lokal begrenzt.

Aus dem Produktionsbetrieb werden Wasserdampfemissionen freigesetzt. Die Erhöhung der Produktionsleistung wird zu einer geringfügigen Erhöhung dieser Wasserdampfemissionen führen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass ein Betrachter der Landschaft bzw. der Erholungssuchende die zusätzlichen Wasserdampfemissionen im Falle der Schwadenausbildung

von den bestehenden Schwadenausbildungen abgrenzen kann, da der vorhabensbedingte Einfluss nur gering ist.

9.3 Bewertung

Das Stadtplanungsamt hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind. Die geplanten Baumaßnahmen fügen sich aufgrund der vorhandenen gewerblichen bzw. industriellen Nutzung am Standort und in der Umgebung sowie der bereits bestehenden Kraftwerksanlagen auf dem Betriebsgelände in die nähere Umgebung ein. Die baulichen Höhen der Anlagen liegen im Rahmen der umliegenden Bebauung und haben keine nachteilige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Durch das Vorhaben wird der Charakter des industriell geprägten Gebietes nicht verändert. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Bezüglich der Thematik Luftreinhaltung wird auf die obige Bewertung unter Nr. 4.3 verwiesen. Hinsichtlich des Lärms wurde unter Punkt 9.2.5 beschrieben, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

10.1 Ist-Zustand

Bau- und Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet

Auf dem Betriebsgelände sowie in dessen Nahbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Des Weiteren sind auf dem Betriebsgelände sowie in dessen unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler verzeichnet. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich ca. 300 m südlich des Betriebsgeländes. Es handelt sich um das Bodendenkmal „Brandgräber der Hallstattzeit“. Ferner liegen auf dem Betriebsgelände sowie in dessen unmittelbaren Umfeld keine Denkmalensembles. Im Norden des Betriebsgeländes, in der Aue der Aschaff, befinden sich die ehemaligen Flächen der Aumühle. Die Gebäude dieser Aumühle wurden in der Vergangenheit abgerissen. Im Bereich der ehemaligen Aumühle befinden sich heute nur noch einzelne Fundamentreste sowie eine Mauer entlang einer Böschungsfäche. Bei den Resten der ehemaligen Aumühle handelt es sich um kein Denkmal, welches in der Denkmalliste der Stadt Aschaffenburg bzw. beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verzeichnet ist.

10.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

10.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine spezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Im Hinblick auf die Reste der Aumühle ergeben sich Vermeidungsmaßnahmen durch die Begrenzung des Baustellenbereichs in nördliche Richtung (vgl. Nr. 5.2.1).

10.2.2 Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die Reste der ehemaligen Aumühle befinden sich nördlich der für das geplante neue Nachklärbecken vorgesehenen Flächen. Die Realisierung des neuen Nachklärbeckens ist nicht mit einer Tangierung der Flächen der ehem. Aumühle verbunden. Sowohl die Mauerreste als auch die Fundamentreste sollen unverändert erhalten bleiben.

10.2.3 Erschütterungen

Das Ausmaß der Erschütterungen im Umfeld der Anlage hängt maßgeblich von der Art der Bauausführung ab. Zur Minimierung von Erschütterungen sind entsprechend schwingungsgedämpfte Arbeitsmaschinen und Bauverfahren anzuwenden. Dies erfolgt ungeachtet der Aumühle zum Schutz benachbarter Anlagen und Aggregate auf dem Betriebsgelände. Aufgrund der räumlichen Nähe der Baumaßnahme und der Mauerreste können baubedingte Erschütterungen im Bereich der Mauerreste nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon ausgehen, dass bei einer entsprechenden erschütterungsarmen Bauausführung nachteilige Wirkungen auf die Mauerreste vermieden werden können und somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen in Form eines Verlustes der Mauerreste resultieren.

10.3 Bewertung

Die Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Sollten bei den Erd- und Grabungsarbeiten wider Erwarten Bodendenkmäler aufgefunden werden, so ist dies nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11. Schutzgut Mensch

11.1 Ist-Zustand

Im Umfeld der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH befinden sich wohnbauliche Nutzungen im Bereich der Glattbacher Straße und dem Haselmühlweg nördlich des Betriebsgeländes. Aufgrund der räumlichen Nachbarschaft von konkurrierenden Nutzungsqualitäten liegt eine hohe Empfindlichkeit des Menschen gegenüber gewerblich-industriellen Geräuschen vor. Zur Beurteilung der bestehenden Geräuschbelastung wurden im Jahre 2013 an den einschlägigen Immissionsorten schalltechnische Abnahmemessungen durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die zulässigen Beurteilungspegel an allen Immissionsorten eingehalten bzw. überwiegend unterschritten werden.

Hinsichtlich der lufthygienischen Vorbelastung und der Ist-Situation für Gerüche wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 4.1 verwiesen.

Für den Vorhabenstandort und das umliegende Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erschütterungen vor.

11.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

11.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Nachfolgend werden die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen zusammengestellt:

- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für Fassaden, Dächer, Belüftungsanlagen, Tore.
- Vermeidung von seitlichen Lichtabstrahlungen neuer Beleuchtung in Richtung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung (Haselmühlweg).

- Technische Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Nachklärbecken, die neben dem Zweck der Produktionssteigerung auch der Minimierung diffuser Geruchsemissionen dienen.
- Befeuchtung von Baustellenflächen und ggf. regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung von diffusen Staubemissionen während der Bauphase.
- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits-/Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik.
- Einstellung von Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Qualifikation.
- Schulung und Einweisung des Betriebspersonals durch die Anlagenlieferfirmen.
- Beteiligung des geschulten Betriebspersonal bei der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb von Anlagen unter der Leitung und Verantwortung der Anlagenlieferanten.
- Vorhaltung detaillierter Betriebsanweisungen und Berücksichtigung dieser Unterlagen im laufenden Betrieb, Reparaturfall oder bei Störungen.
- Eindeutige Regelung der Zuständigkeit des Betriebspersonals mit Zuweisung bestimmter Funktionen unter der Gesamtverantwortung des jeweiligen Schichtführers.

11.2.2 Flächeninanspruchnahme/Baukörper

Ausgehend von der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind zumindest im Winter Sichtbeziehungen möglich. Die baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände der Betreiberin fügen sich in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. So stellt das neue Gebäude der Stoffaufbereitung lediglich eine Verlängerung eines bestehenden Gebäudes dar und das neue Nachklärbecken schließt sich unmittelbar an die bestehende Abwasserbehandlungsanlage an. Die neuen baulichen Nutzungen entsprechen somit der vorliegenden industriellen Nutzungsstruktur. Die visuelle Eigenart des Betriebsgeländes wird somit nicht verändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die baulichen Änderungen zwar visuell wahrgenommen werden können, diese jedoch keine erheblichen nachteiligen visuellen Einflüsse auf die umliegenden Wohnnutzungen ausüben, zumal die bestehenden Sichtbeziehungen ebenfalls einen Blick auf die intensiven industriellen Nutzungen ermöglichen. Im vorliegenden Fall ist somit eine ortsübliche visuelle Ausprägung gegeben.

11.2.3 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die zu erwartenden Auswirkungen von Luftschadstoff- und Staubemissionen (Stickstoffoxide, Stäube) auf das Schutzgut Mensch wurden beim Schutzgut Luft unter Nr. 4.2.2 beschrieben. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben bzw. die Emissionen von NO_x und Stäuben der Gesamtanlage die maßgeblichen Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft unterschreiten. Aus diesem Grund ist eine Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nicht erforderlich, da die Emissionen so gering sind, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können. Daher sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen durch Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft bzw. durch Luftschadstoffe und Stäube zu erwarten.

11.2.4 Geräusche

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich zusätzliche Geräuschmissionen durch die Änderungen der Stoffaufbereitung sowie die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage. Zur Beurteilung der zukünftigen Geräuschmissionssituation im Umfeld des Betriebsgeländes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt und die zu erwartenden Geräuschmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Betriebsgeländes prognostiziert und gem. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) bzw. im Hinblick auf die durch die Genehmigungsbehörde festgelegten Beurteilungspegel beurteilt. Als Beurteilungszeitraum wurde die kritische Nachtzeit betrachtet (22:00 bis 06:00 Uhr). Für die Beurteilung der zukünftigen

Geräuschimmissionen wurde der Einfluss der bestehenden Gesamtanlage auf die maßgeblichen Immissionsorte berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den zukünftigen Betrieb der Gesamtanlage die Seitens der Genehmigungsbehörde festgelegten Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden.

11.2.5 Gerüche

Die Ergebnisse der untersuchten Geruchsbelastungssituation im Umfeld des Anlagenstandortes zeigen im nahe gelegenen Umfeld bzw. der nächstgelegenen nördlichen Wohnbebauung eine sehr deutliche Überschreitung des Immissionswertes der GIRL von 0,10 (= 10 % der Jahresstunden) im Ist-Zustand an. Im Plan-Zustand ergeben sich dagegen Reduzierungen der Geruchsstundenhäufigkeiten im Bereich der Wohnbebauung. Obwohl der Immissionswert der GIRL auch weiterhin teilweise überschritten wird, so stellt das Vorhaben eine erhebliche Verbesserung der Belastungssituation dar. Im Ergebnis ist somit das Vorhaben mit positiven Auswirkungen in Form einer Reduzierung der Geruchsbelastungssituation im Umfeld des Betriebsgeländes der Antragsstellerin verbunden.

11.2.6 Lichtemissionen

Mit dem Vorhaben werden nur geringe zusätzliche Beleuchtungen im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage und der erweiterten Stoffaufbereitung erforderlich. Gegenüber der Umgebung sind die neuen Beleuchtungen überwiegend durch bestehende Gebäude, Böschungen und Gehölze abgeschirmt. Darüber hinaus werden neue Beleuchtungen so ausgerichtet, dass eine seitliche Abstrahlung in die Umgebung vermieden wird.

11.2.7 Wärme- und Wasserdampfemissionen

Beim Schutzgut Klima (s. Nr. 3.2.4 und 3.2.5) wurde eine Betrachtung der potenziellen Auswirkungen durch Abwärme und Wasserdampfemissionen vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Betrieb der Gesamtanlage nur mit geringfügigen Wärme- und Wasserdampfemissionen verbunden ist, die keine relevante Beeinflussung der lokalklimatischen Situation erwarten lassen. Nur im unmittelbaren Nahbereich, im Wesentlichen im Bereich des Betriebsgeländes selbst, sind geringfügige Veränderungen im Wärme- und Feuchtehaushalt denkbar. Die Effekte liegen jedoch unterhalb der natürlichen lokalklimatischen Schwankungsbreite. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Wärme- und Wasserdampfemissionen zu einer als erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des Menschen, insbesondere im Hinblick auf das Humanbioklima führen.

11.2.8 Transportverkehr

In Bezug auf Luftschadstoffimmissionen zeigen die Ergebnisse des Fachgutachtens zur Luftreinhaltung keine relevanten Emissions-/Immissionszusatzbelastungen durch den gesteigerten Fahrzeugverkehr. Da die Fahrzeug- und Transportbewegungen nahezu ausschließlich während der Tagzeit (06 – 22 Uhr) stattfinden, ist auch nicht von einer relevanten Geräuscheinwirkung auf die Umgebung auszugehen, die zu Belästigungen des Menschen führen könnten, zumal die Tagzeit das Gesamtgebiet des Gewerbegebietes Damm-Ost durch industrielle und verkehrstechnische Geräusche geprägt wird. Zur Nachtzeit finden dagegen nur äußerst geringe (zwingend erforderliche) Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände statt, die jedoch keinen relevanten Einfluss auf die Geräuschimmissionssituation im Umfeld erwarten lassen. Der zusätzliche LKW-Verkehr umfasst gegenüber der Ist-Situation lediglich 21 LKW/d. Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung an die Schönbornstraße und einer hierüber schnellen Anbindung an die Bundesautobahn A3, werden als erheblich einzustufende Verkehrsbelastungen in der Stadt Aschaffenburg, insbesondere im Bereich von Wohngebieten, vermieden.

Zusammenfassend betrachtet, sind durch den Transportverkehr und anlagenbezogenen Verkehr der Betreiberin keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

11.2.9 Betriebsstörungen

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind Ereignisse wie Brand, Explosion oder Freisetzung von Stoffen zu nennen. Das Eintreten einer Betriebsstörung kann beim Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Antragssteller hat jedoch anhand der eingereichten Unterlagen dargelegt, dass dieses Risiko auf ein Minimum reduziert wird. Nachfolgend sollen nur beispielhaft einige Punkte beschrieben werden. Für das Gesamtwerk wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan geschaffen, der fortlaufend aktualisiert wird. Alle notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Arbeitsanweisungen im bestehenden Managementsystem beschrieben. Die Auslegung der Anlagen auf die betriebs- und störungsbedingt auftretenden Belastungen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerken. Durch den hohen Automatisierungsgrad der Anlagen sind Fehlbedienungen weitgehend auszuschließen. Darüber hinaus wird durch Schutzabschaltungen und leittechnische Verriegelungen sichergestellt, dass betroffene Anlagenteile in sicherem Zustand abgefahren werden. Die Anlagenteile werden regelmäßig gewartet, sodass technische Defekte auf ein Minimum reduziert werden. Betriebsstörungen werden entweder automatisch durch vorgesehene Messeinrichtungen oder durch das Betriebspersonal bei den regelmäßigen Kontrollgängen erkannt und grundsätzlich in der Warte signalisiert. Je nach Art der Störung werden automatisch (Brandschutzeinrichtungen, regelungstechnische Einrichtungen) oder durch den Betriebsverantwortlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen der Störung eingeleitet. Die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffen erfolgen in geschlossenen Systemen, sodass ein möglicher Kontakt der Arbeitnehmer mit den Gefahrstoffen grundsätzlich weitgehend vermieden wird. Es werden keine krebserzeugenden (oder im Verdacht stehende), fruchtschädigende, erbgutverändernde, giftige oder sehr giftige Stoffe verwendet. Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, werden anhand von Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über Schutzmaßnahmen informiert. Dem Antrag wurde ein Brandschutzkonzept beigelegt. Die Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH verfügt zudem über eine eigene Werksfeuerwehr. Die Anlage unterliegt aufgrund der eingesetzten Stoffe und Mengen nicht der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erwarten.

11.3 Bewertung

Die unter dem Schutzgut Luft unter Nr. 4.3 vorgenommene Bewertung hat ergeben, dass mit dem beantragten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen verbunden sind. Für die Prüfung wurden die eingereichten Antragsunterlagen sowie die dazugehörigen Fachgutachten durch die Untere Immissionsschutzbehörde überprüft. Zusätzlich wurde die LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH von der Genehmigungsbehörde beauftragt, ein Luftschadstoffgutachten für die Behörde zu erstellen. In diesem Gutachten vom 27.01.2016 wird ausgeführt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes und aufgrund der Prägung des Gebietes die beantragte Änderung genehmigungsfähig ist.

Ferner werden die arbeitsschutz- und brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten bzw. durch die Festlegung entsprechender Auflagen sichergestellt. Dem Vorhaben wurde sowohl von Seiten der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt als auch durch das Bauordnungsamt und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zugestimmt. Letzteres hat im Rahmen seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass nach dessen Auffassung bei konsequenter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und zum Brandschutz die Umweltbelastung bei einem evtl. Brand- oder Schadensfall nicht über dem üblichen Maß solcher Szenarien liegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

12. Gesamtbewertung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit aufgrund der vorstehenden Aussagen als umweltverträglich beurteilt wird und die Genehmigungsvoraussetzungen vollständig vorliegen.

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO wird aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen (vgl. **Ziffer II**). Ferner wird die laut Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 36 WHG benötigte wasserrechtliche Anlagengenehmigung von dieser Entscheidung miterfasst.

Hingegen ist die gem. § 8 WHG benötigte wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung der Abwässer in den Main bzw. zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser/Abwasser in die Aschaff nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gleiches gilt für die nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) benötigte Emissionsgenehmigung.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde durch Bescheid der Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde vom 07.03.2016 (Gz: XXX) erteilt. Diese Genehmigung wird grundsätzlich durch die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung miterfasst. Da jedoch Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzes zu einem Zeitpunkt erforderlich waren (Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern im ersten Drittel des April 2016), zudem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht erteilt werden konnte, wurde die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung im vorliegenden Einzelfall im Vorfeld separat durch die Höhere Naturschutzbehörde genehmigt. Die Genehmigung war erforderlich, weil nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich Zauneidechse und Schlingnatter artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden (s. obige Ausführungen im Rahmen der UVP).

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (vgl. **Ziffer IV**), soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallrecht, Baurecht, Brandschutz, Wasserschutz/Bodenschutz, Entwässerung, Naturschutz und Arbeitsschutz Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen und Bedingungen auch erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Ohne die Festsetzung der obigen Nebenbestimmungen kann die Genehmigung daher nicht erteilt werden. Die Auflagen und Bedingungen sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiber Aufwand beizumessen ist.

Die unter der **Ziffer V** getroffene Feststellung dient der Klarstellung für alle Beteiligten.

Die Feststellung gem. **Ziffer VI** findet ihren gesetzlichen Niederschlag in § 10 Abs. 1 a BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 a BImSchG auf dieses Änderungsverfahren ergibt sich aus § 25 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV. Danach ist die Vorschrift vorliegend auch anzuwenden, obwohl durch die beantragte Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden bzw. erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Folglich ist der Bestand maßgeblich.

Die von der Firma DS Smith Paper Deutschland GmbH betriebene Anlage zur Herstellung von Papier unterliegt mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Anhang I Nr. 6.1 b).

Im bestehenden Betrieb werden zudem lt. Antragsunterlagen relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG eingesetzt.

Hierunter sind gefährliche Stoffe gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. CLP-Verordnung, vgl. § 3 Abs. 9 BImSchG) zu verstehen.

Lt. der durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht vom 07.08.2013 sind insbesondere die vorhandenen Mengen der maßgeblichen Stoffe sowie deren Wassergefährdungsklasse zu betrachten. Demnach wird bei folgenden Mengen von einer Relevanz ausgegangen:

Durchsatz/Lagerungskapazität in kg/a oder l	WGK
≥ 10	3
≥ 100	2
≥ 1.000	1

Diese Mengen werden durch den bestehenden Betrieb überschritten, sodass die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich ist, wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwasser besteht jedoch im vorliegenden Fall nicht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (vgl. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG).

Dies hat die Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ergeben, wonach der Betrieb den Vorgaben der VAWS entspricht. Lt. Antragsunterlagen sind die bestehenden Behälter mit Überfüllsicherungen und Leckagesonden ausgerüstet. Zur Minimierung des Eintrags in den Boden sind entsprechende Auffangwannen installiert. Die Lager und Rohrleitungen sind geeignet

konstruiert, Leckagen können erkannt und beseitigt werden. Ein Großteil der eingesetzten Hilfsstoffe wird im Tanklastzug angeliefert. Die Installationen zum Entladen der LKW erfolgt mit doppelwandigen und leckageüberwachten Schläuchen. Des Weiteren kann das Kanalsystem bei einem potentiellen Havariefall austretende Hilfsstoffe sicher auffangen. Ferner sind keine unterirdischen Behälter sowie Rohrleitungen vorhanden.

Rechtsgrundlage für die Kostenlastentscheidung nach **Ziffer VII** dieses Bescheides ist Art. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Kosten (Gebühren und Auslagen, vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) hat die Antragsstellerin gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG zu tragen, da sie durch Antrag vom 05.08.2015, eingegangen am 02.09.2015, die Amtshandlung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) veranlasst hat.

Die Höhe der Gebühren gem. **Ziffer VIII** richtet sich nach Art. 1, 2, 5 Abs. 1 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz). Die Höhe der Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand aller an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wider. Die festgesetzte Kostenhöhe über **50.936,08 €** ergibt sich u. a. aus folgenden Verwaltungsgebühren:

Tarif-Nr. nach KVz	Amtshandlung	Gebühr
8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.1	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung -Investitionskosten: 7.600.000,00 €- (21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2.500.000 € übersteigenden Kosten)	41.400,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.2	75 % der Kosten für die Baugenehmigung – Bauplanungsrechtlicher Teil (2 ‰ der Baukosten über 1.200.000,00 €, mindestens jedoch 40,00 € = 2.400,00 €)	1.800,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2	75 % der Kosten für die Baugenehmigung – Bauordnungsrechtlicher Teil (bis zu 2 ‰ der Baukosten über 1.200.000,00 €, mindestens jedoch 20,00 € = 2.400,00 €)	1.800,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.18.1.2	75 % der Kosten für die wasserrechtliche Genehmigung (5 ‰ der Baukosten über 400.000,00 €, mindestens jedoch 100,00 € = 2.000,00 €)	1.500,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Stellungnahme technischer Immissionsschutz (Gebührenhöhe entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand, mindestens 250,00 € und höchstens 2.500,00 €)	2.500,00 €

8.II.0/1.8.3 i. V. m.	Stellungnahme Fachkundige Stelle	391,76 €
1.3.2	(Gebührenhöhe entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand, mindestens 250,00 € und höchstens 2.500,00 €)	

Gesamt: **49.391,76 €**

Zusätzlich sind folgende Auslagen zu erheben:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	324,00 €
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	1.220,32 €

Gesamt: **1.544,32 €**

Die festgesetzten Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG für die vom Gewerbeaufsichtsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

Die Kosten werden nach Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Hinweise:

- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Aschaffenburg - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

XXX